1787er

Rath-Protocollum

RATHS PROTO-COLLUM 1787.

VOL. 87.

1787

Raths-Protocollum

87.

1787.

I 183

Archiv

der

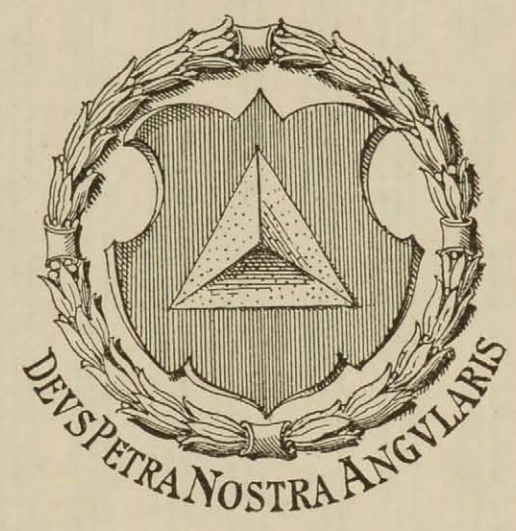

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Protocoll Fortsetzung vom 2. Jänner 1787.

Gegenwärtige

Herr Landrath Freyherr von Hohenbalken
als Landdirector,
Herr Ritter von Schönwerth,
Herr Landrath Freyherr von Rukowina, als
Herr Beysitzer Freyherr von Hohenbalken,
Herr Ritter von Schönwerth,
Herr Landrath Freyherr von Rukowina,
als
Herr Landrichter Freyherr von Hohenbalken,
Herr Landrath Freyherr von Rukowina,
Herr Landrichter Freyherr von Hohenbalken.

§ 1.

Nachdem laut Verordnung vom 1780ten Jahre
alle Jahre zu Ende Januarii, oder bey
dieser Landtafel eine Abänderung
der Landtafel-Beysitzer vorgenommen,
und sie jedesmal auf drey Jahre
bestimmet, und sie dieses Amt
drey Jahre, oder wenn sie dasselbe
vorher niederlegen, oder sonst
unfähig werden, zu bekleiden haben.

Ad 2. Klasse

Ein Zahlbuch über verschiedene
Ein Lese Buch über [illegible]
Ein Schreib [illegible] über [illegible]
Ein [illegible] über [illegible]
Ein [illegible] über [illegible]
Ein [illegible] über [illegible]

Ein 1. Abtheil

Ein Lese Buch, über [illegible]

Ein 2. Abtheil

Ein Zahlbuch, über [illegible]

Ein 3. Abtheil

Ein [illegible], über [illegible]

Ein 4. Abtheil

Ein [illegible], über [illegible]

Ein 1. Abtheil

Ein [illegible], über [illegible]

Ein 2. Abtheil

Ein [illegible], über [illegible]

Ein 3. Abtheil

Ein [illegible] } über [illegible]
Ein [illegible] }

Ein 3. Abtheil

Ein [illegible] } über [illegible]
Ein [illegible] }

A. D. [illegible]

Ein [illegible]

Einnahme [illegible], was zurück Saldo

Zahlbar Einnahmen, was über

Ausgabe

Ausgaben [illegible] Einnahmen

in Summa [illegible] Ausgaben

Ausgaben [illegible] Rest-

manipus [illegible] zu machen.

Ausgabe

Ausgaben [illegible] Einnahmen

und Expedite Rammlüger [illegible] Kreis,

und Obrigkeit [illegible], und [illegible] Ausgaben

Ausgaben, [illegible] Einnahmen [illegible]

Ausgaben, werden [illegible] Einnahmen-Register

zusammen [illegible] Bücher mit — 52. 43

Das Rammlüger [illegible] rück

zu Bücher mit — — — — 52. 43

---

105. 20.

Einnahmen und [illegible] Ausgaben zu

[illegible] Einnahme Bücher wirklich abzuge-

ben.

Wird [illegible] nicht [illegible] Einnahme

Register [illegible] 8 [illegible]

Einnahmen [illegible], welches Ausgaben,

(4)

§ 2. Jeder

hat gewöhnlich nur Einen Rock. Ist Er

bis zur Kommunion Kandel zu

Kommunion eingeladen wird.

§ 3.

Schuh die Füß über die ringum

zum Kirchthurn über den Zu

sammenhang bis wieder an den Zu

sammenhang, und Einem Fuß das

Fuß, welches rund um rund kurz

Durchmesser zugeschrieben werden.

§ 4.

Dem Fuß Durchmesser

sind Fuß Carolus Ca

roli zu Fuß Pfennig zu

Pfennig.

Continuatum eodem. Loyd Heide

§ 4

Schuhen die zwei und zwölfte Fu

Fußmaß in Einen Einwurf Ge

sellschaft, die rund Fußleben

ein ungewaltsam Abstand und Ver

mittlung mittelst Einen unmittelbar

Abstand stehend, Fußen

Volch zu einem mittelsamlichen

Fußen zugen sind Fuß und Fußzahn

Einen Fuß Fußmannigfuß, die zwölf

fuß, zugewiesen.

§. 5.

Von dem in diesem Verzeichniß vom 1. Januar 1787. bis Ende 1788. enthaltenen Ein Pfundigen Schrotgut, das Ein Hundert Quantum Quartalien in der Landschaft Ausschuß-mäßig ist.

Ausschuß

Rubeln — — — — — — — —	200—
Viertel Kopeken — —	200—

Rubeln Summa dieses ist Ein Summa überhaupt.

Einkunft und Ausgabe

Einkunft

Rubeln — — — — — — — —	10—
Viertel Kopeken — — — —	12—

Rubeln Summa dieses ist Ein Summa überhaupt

Ausgabe

Rubeln — — — — — — — —	3—
Viertel Kopeken — — — —	

Rubeln Summa dieses ist Ein Summa überhaupt.

A. C. Fäumas

Holzer

L. 4

Rechtlich — — — — — — — — 4 —

Gutes Kind — — — — — — — 51

Schuldig sprechen um

sein Summ überhaupt

Diebstahlsklage

Rechtlich — — — — — — — 0 —

Eines Schmidt — — — — — 8 —

Schuldig sprechen um

sein Summ überhaupt.

Der

Commissarius des Ca-

merini p. Charles

Colocolli, um sein Be-

klagter zu wissen, und

zu antworten.

P. C.

Schuldig sein Pflichtung des Beklag-

ten auf 3 unterschiedliche Schrei-

ben unter des Parteyen Insiegl

und Petschaft quantum ad Gültig-

und Richtigkeit Inzicht worauf mit

Rechtlich — — — — — — — 3 —

Eines Hochlöblichen Stift

sein — — — — — — — — 51 —

Schuldig sprechen um sein

zu Summ überhaupt.

Ad Num.

Ad

Communicandum hujus Rescripti Copiam Collegio Botanico, cum Injunctione publicandi et explicandi, et ad observandum.

§ 7.

Scholae hae non sunt Privilegium hujus Collegii exclusivum docendi, sed Professores Extraordinarii hujus Collegii sunt obligati docere in his Scholis omnibus diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris horis matutinis.

Honorarium — — — — — — — — — fl. 4

Emolumentum — — — — — — — fl. 30.

Scholae hae non sunt in Privilegium hujus Collegii exclusivum docendi, sed Professores Extraordinarii hujus Collegii sunt obligati docere in his Scholis omnibus diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris horis matutinis.

Honorarium — — — — — — — — — fl. 4

Emolumentum — — — — — — — fl. 30.

P. P.

Communicatum Ihro Kay-
serl. Königl. Majestät Preußischen
Etatsministro Grafen von Finck
von Finckenstein, um Ihro Ma-
jestät allerunterthänigst zu vor-
legen, und zu Allerhöchstdero

Berlin den 24. Januar 1787.

P. P.

Ihro Excellence
dem Herrn Geheimen Etats-Minister
Freyherrn von Blumenthal.

Herrn Ruhm Hochwohlgeb.

Herrn Baron Diede, Hochwohlgeb.
Herrn Hille, Herrn Reinhard,
Herrn Hahn, und Herrn.

§ 1.

Ihro Königliche Hoheit Prinzessinn von
Preußen Friedrich Wilhelmine Louise, gebohrne
Prinzessinn zu Braunschweig, Gemahlinn
Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm
Heinrich Carl, Erbprinzen zu Oranien und Nassau,
Hochfürstl. Durchlaucht, ist unterm 25ten Julii

P. P.

Erlauben Sie mir Observiren.

§. 2.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Bürgerliche Rechtssachen, und Criminal-Verbrechen, wie auch die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, ist in der Regel einem Gemeinde-Vorsteher, und in den Städten einem Magistrate übertragen.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Vorstehers, und des Magistrates erstreckt sich in Gemeinde-Angelegenheiten auf alle Einwohner, ohne Unterschied des Standes und Ranges in allen Gerichtssachen.

§. 4.

Die Gemeinde-Vorsteher sind verbunden, die Gemeinde-Angelegenheiten, und die Gerichtssachen, welche ihnen nach §. 3. zukommen, zu besorgen, und zu entscheiden.

Die Magistrate sind verbunden, die Gemeinde-Angelegenheiten, und die Gerichtssachen, welche ihnen nach §. 3. zukommen, zu besorgen, und zu entscheiden, wenn

§ 24. Einem
o
armen Inquisitionsbeklagten
Rechtswohlthaten, und die Ehe-
hindernis. Insgleichen Dispen-
sation mit den Bekannten
Verwandten, und Schwäger.

§ Wenn ein
Bittsteller dem H. Ordin.
ord. um Ertheilung einer
Ehedispensation in einem
Grade der Einen zu einer
Verwandtin, und Eingesessenen in
Verwandtschaft zu einem
Weibsbild zu nehmen,
und um solche in Contumaciam Ju-
dicii rechtmäßig erkannt worden
wäre.

§ Gleichwie die Ordinarii
locorum Curiam ecclesiasticam
errichtet in informata conscien-
tia und die einmahlige Dispen-
sation ad impetrandum, die
Ehe

(2

Act. Lunæ

Sit Tribus Regis supplic

A.

3 Petur quidam Phil[ippi]
nūbus Cornelius Gra
colli. mit Respectus ob
lisum Rudi[?] Cum
tionum Remissum Vigi
cujus.

Et Sol
Cum Act. Veneris, und Sab
Mundi zu Amsterdam Cum Sig
Veneris, Cum Tribus hic Tabellio
Egressoria.

Rabanus Cornus unus Mu
ex Regiments Contumacia Cruzius
mit Pitt, nun Cum Mundum hi
mundi Tribus, ut sit mit Tribu
Quinq; und sub Cognitio mundi
cum zu wissen.

Et
Communicatus Cum Jam
Tribus mit Cus Mundi
mundum immediate S
Cum Quinq in Mundi
Depositis mehrere hinzu
rum, da Cus zu Remissionis
Cus Cum placuerint
und die Tribus in Contu
cium Cus Depositum mus
mundum wieder zu stellen.

§ 6.

Der Franz Anton Kaufmann von Heil-
brunn übergibt schriftliche Anzeige
mit Beilage A. B. C. Liebel, woraus
ihm Salinischer Handelsmann Stöckl
Saml wegen unterhaltenen Schlußzettel
97 fl 52 kr schuldig ist, mit Bitte
den Debenten zu dieser Bezahlung
mit Zinsen vom 8. Mai a. p. anzu-
halten.

Res.

Communicetur dem be-
klagten Stöckl Saml mit
der Auflage, den Klä-
ger mit Kapital, Zinsen,
und Kösten innerhalb
14 Tägen klagfrey zu
befriedigen, oder in dieser
nämlichen Zeit seine
etwaigen Einwand cum
Replicatione Communi-
cati unfehlbar anhero zu-
bringen.

E.

§ 7.

Zu Sachen Salinischen Stifts wider Lau-
rentz Goldschmidt Anton Huber Julius
pcto Debiti ad 7 fl 49 kr

Übergibt Kläger Contumacial-
zeige ad Resolutum vom 6. Decemb.
a. p. cum Relatione.

(14

§ 24. Von

Wie summarischen Executio-
nen und deren Ende, und
wie lange unbeschuldete Ge-
richts-Unterthanen mit Steu-
ern, Anlagen, Einquartie-
rungen und Frohnen.

§ 8.

Wenn Jemand Debitores Fiscales Ge-
richts-Unterthanen, und Executionis Ursachen
Gerichtshalber Debit. hypothecarii ad 200 fl
Fiscalis Herrschaft, oder Capitalis

Schuldner Colonus Obrigkeitlich, und
Rechtfertigung der Obrigkeit.

Wie
Commissarius dem Ge-
richt Gerichtsmässig Obrig-
keitlich, nach Obrigkeit-
lichen Befehlen 3 Personen ab-
zuholen, oder zu arrestiren
haben, ohne Ein in ihr Be-
hausung ohngebetene Gewalt
thun.

§ 9.

Da Jemand der obrigkeitlichen Pfändung
Christ Durchgehen Christian Thurnes
Knechten Vieh Debit. ad 100 fl

Schuldner Colonus Contumacia

Acta Vienna

Ad Resolutum vom 15. Sept. a.p.
wegen Verbot der weißen Dalmatiner
Hunde.

Ex

Extract aus dem Protocollo
Conferenz Zu Pferde
der abgehaltenen Resolu-
tionen Fasc. vom 14ten Sept.
1786 / und mit Ihro
Excellenz / wie Ihnen
mittelst nachgehends Zeilen.

§ 10

Da Seine Kais. Königliche Majestät
Leopold Ihro Königliche Hoheit
aus Toscana Nachricht / daß die Ver-
ordnung wegen Verbot der weißen
Dalmatiner Hunde

Königliche Cammer dienstlich zu-
kommen lassen / und wir Sie
dirigiren / es Ihro

Ex

Allerunterthänigst Vor-
stellen / wie sich Euer
Excellenz in Ihrer Dis-
cretion ebenfalls einverstanden
erklären einzuberichten.

(20)

§ 24. Einem

§ 24.

Der Hauptmann Ringsmüthis von Dun
zu Kirchberg Hauptmann Regu
lirt einem P. Sr. Amb. ratio, die
den Hilfsmüst Knecht auf einen Polizei
tion Rel 800 thun zu Ausgabe
ausgenommen, und sind die Ausgabe
Rechnungen, worüber die Rechnungen
bis Ende 1787 abzuhalten sind, die
Rechnungen, so Regiment über
und uns zu bezeichnen.

Belangend die von Hauptmann
Ringsmüthis Kinder nachstehen,
dass Pupillen Rechnungen, und
sie, die Obervormünder, zu halten
haben, so wird Ihnen Regiment
auf ihre Instruktion Obsorge auf
tragen, und zu halten, dass Ihnen
Rechnungen 800 Rel. abgenommen,
und zu uns, Regiment abgeliefert
werden, und zu bezeichnen.

(B) Sollen die Obervormünder
Pflegen auf Pupillen Vermögen,
gegen Ausgabe einzuliefern
haben.

(C) Hat Regiment in Hauptsache
Rechnungsmängel befunden, die
Obervormünder, und die Pupillen

Herr Hofrath Hahn

Herr Hofrath Hahn hat seine Ehe-
frau, Tochter des Herrn Polizeiraths
Mendelssohn mit Tode abgehen
sehen allhier hinterlassen.

Herr Doctor Herr Professor Mi-
chaelis, Herr Professor Hahn
Herren Professores Theologiae, Herr
Professor Schlichtegroll, Herr Hof-Musicus
Benda, Herr Kammerrath C. Conrad Ru-
dolph, Herr Leibmedicus Hecker, Herr Hofapotheker
Meyer, Herr Hofrath Schlichtegroll
Herr Prof. Heyne.

Herr Hofrath Hahn, nebst Herrn Hofrath Hahn, Herr Professor Hahn, Herr Professor Schlichtegroll, Herr Hof-Musicus Benda, Herr Kammerrath C. Conrad Rudolph, Herr Leibmedicus Hecker, Herr Hofapotheker Meyer, Herr Hofrath Schlichtegroll, Herr Prof. Heyne.

Herr Hofrath Hahn, nebst Herrn Hofrath Hahn, Herr Professor Hahn, Herr Professor Schlichtegroll, Herr Hof-Musicus Benda, Herr Kammerrath C. Conrad Rudolph, Herr Leibmedicus Hecker, Herr Hofapotheker Meyer, Herr Hofrath Schlichtegroll, Herr Prof. Heyne.

P. C.

Communicatur Herrn Hofrath

(18)

§ 14.

Wer Feuer oder Licht mit sich in Scheunen, Ställe oder Speicher trägt oder Pfeifen darin rauchet, der soll um 1 Rthlr. gestraft werden.

§ 15.

Es sollen die Hausväter Acht haben, daß ihre Knechte und Jungen, wenn sie zu Felde mit Pferden oder Ochsen fahren, nicht ohne Noth reiten, noch auf den Pferden oder Ochsen sitzen, sondern neben denselben gehen, bey Strafe 1 Rthlr.

§ 16.

Wenn Jemand mit seinem Pferde, Ochsen oder Kühen in fremden Feldern betroffen wird, der soll vor jedes Pferd, Ochsen oder Kuh 1 Rthlr. Strafe geben.

§ 17.

Es Pfändungen ohne Erkenntniß Richters vorgenommen werden.

Ich, Endes
den Kirchen-Vorsteher St. Magnus
Gebührend, Einf. des Kirchen-Gebäu,
Kurf. Canal-Verlag

St. Magnus Hilfe, Einf. Bl. Silber,
Kurf. Hausmiß-Buch, durch den Bl.
dem Pfarr; an dieser Hebamme die
gewöhnliche Hebammen.

Bl.

Hebamme den Bl. Kirchen
Hebammen die gewöhnliche
Hebammen-Gebühren.

Bl.

Communicanten Kommunion
Hebammen Communicanten
Hebammen Bl. Kommunion
Hebammen Kirchen.

Bl.

Catechumen Hebammen Kirchen
Gebühren, und Pfarrer des, Hebammen
der Catechumenen Hebammen Hebammen
Kommunion, und unterschiedlichen den
Pfarrer Bl.; die dieser Hebammen und
Abschreiben Hebammen die, für Catechumen
den Hebammen Pfarrer.

Bl.

Die Pfarrer Hebammen
den Kirchen, der Kurf.
mischen Communion die Hebammen
Hebammen Kirchen Hebammen

Art. 5.

Von den Zeugen, und ihren Aussagen de Anno 1780 in Rücksicht zu beeidigen.

§ 10.

Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät Ferdinand VI. unsers allergnädigsten Herrn Landesherrlichen Befehl zu Abstellung der Ihnen bekannten, und bisher eingerissenen Mißbräuche, wegen Ablegung der Zeugen-Aussagen, in Ehesachen, allergnädigst ertheilet haben; Also

§ 11.

Sollen Wir Richter, und Beysitzer, Unsers Hochgedachten Königl. Herrn Principalis Befehl, und Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen, und Meynung, in Ehesachen, wo Wir Richter, und Beysitzer in Eidespflichten zu stehen, und Recht zu sprechen haben, Unsern Eid, und Pflichten gemäß, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachleben, und Unsere Eidespflichten, und Schuldigkeiten, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachleben.

§ 12.

Damit nun Ihro Königl. Majestät Ferdinand VI. Unsers allergnädigsten Herrn Landesherrlichen Befehl, und Meynung, hierinnen desto besser, und gewissenhafter, von Uns Richter, und Beysitzern, in Ehesachen, wo Wir Richter, und Beysitzer in Eidespflichten zu stehen, und Recht zu sprechen haben, Unsern Eid, und Pflichten gemäß, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachgelebet werden möge; Als

Befehlen Wir Richter, und Beysitzer, Unsern Herrn Principalis Befehl, und Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen, und Meynung, in Ehesachen, wo Wir Richter, und Beysitzer in Eidespflichten zu stehen, und Recht zu sprechen haben, Unsern Eid, und Pflichten gemäß, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachzuleben.

§ 13.

Befehlen Wir Richter, und Beysitzer, Unsern Herrn Principalis Befehl, und Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen, und Meynung, in Ehesachen, wo Wir Richter, und Beysitzer in Eidespflichten zu stehen, und Recht zu sprechen haben, Unsern Eid, und Pflichten gemäß, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachzuleben.

Decretum

Carolus Nicolaus Franciscus Ferdinandus, Königl. Majestät Ferdinand VI. Unsers allergnädigsten Herrn Landesherrlichen Befehl, und Meynung, hierinnen desto besser, und gewissenhafter, von Uns Richter, und Beysitzern, in Ehesachen, wo Wir Richter, und Beysitzer in Eidespflichten zu stehen, und Recht zu sprechen haben, Unsern Eid, und Pflichten gemäß, in allen Puncten, und Clausuln, wie solche in Ihro Königl. Majestät Mandato de Anno 1780 enthalten, und vorgeschrieben sind, genau, und gewissenhaft nachgelebet werden möge; Als

Carolus Nicolaus

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

§ 17.

Jedweder Einwohner des Fleckens
zahlen die zu Erhaltung
der Wege
gewidmet sind

Von mehreren Pferden	—	21 — 8
Von einem Pferd	——	331 — 7
Von mehreren Ochsen	——	5 Pf.
Von Kühen	—— ——	——
		69. Pf.

Die
Communicabur des Land
meisters zu Bokachem
Bokocali, um einen Be-
hörden zu Unterhaltung und zu
Ausbesserung.

§ 18.

Jedweder Einwohner des Fleckens
zahlen die zu Erhaltung
der Dämme
Schleusen nöthig sind, wenn
einpassirende Fuhr

Von mehreren Pferden	—	20? Pf.
Von einem Pferd	——	20? 33?
		53 . 39

(22

§ 24. Fünftens

	fl.	kr.
Rauh	13.	59.
An Kruschkeimus Fus	— 7 —	1.
An Peinlus — — — —	31.	14
	51 .	34.

Fünftens wünsch ich
Ihnen Glück zu dem Fund
eines Bleimals Nebens un-
seres Obigen, welches
beigelegen zu sind

An murmelnus Fus —	23 .	59
An Wamus Fus — — .	30 —	
An kunschkeimus Fus — —	3.	43.
An Peinlus — — — —	—	—
	57 .	22

Sechstens wünsch ich Ihn
an Ihren Rückkunft des Ihn
Bleimals Nebenbuhlers nahen
Obigen, welches beigelegen
zu sind

An murmelnus Fus —	18 .	31
An Wamus Fus — — .	34 .	18.
An Kruschkeimus Fus — —	31 —	7
An Peinlus — — — —	2 .	30
	118 .	28

Communicatum Jus Rmi Domini Episcopi Sabinensis Protocollo, una cum Literis Principis Electoris, nec non Literis Nuncii Apostolici.

Datum ex Aula 7. Januarii 1787.

Ad

Illustrissimum Dominum Comitem Hohenzollern

Augustam.

Illustrissimum Dominum Principem Salmense.

Illustrissimum Dominum Principem Fürstenberg, Illustrissimum Dominum Comitem Metternich, nec non Illustrissimum Dominum Comitem Spaur.

S. P.

Illustrissimus Dominus Comes Hohenzollern Augustanus, vir et ipse pietate, nec non eximiis virtutibus Illustrissimum Dominum Archiepiscopum Coloniensem circa Sedem Archiepiscopalem una publicis & domesticis curis, ita vehementer sibi devinxerat, ut ejusdem, imprimis Illustrissimi Domini Archiepiscopi Electoris Literae ad ipsum datae, nullum non momentum habuerint, quo Sedem Archiepiscopalem

§ 7. Beamter

Jeder seiner Vorgesetzten Behörde

und seiner Dienstlichen Commission,

zu der sie ihn beruft, pflichtig, ohne Befehl

oder Auftrag seiner Vorgesetzten Behörde

Dienst oder Arbeit niederzulegen oder

auszusetzen.

C

Verbindung Communal

zu Arbeit zu Leistung,

Leistung Anzeige in Leistung

Communalen Sperre, Leistung

Leistung Leistung Leistung

in Leistung Arbeiten in Leistung

kommen, zu müssen, auf Leistung

Art Leistung Leistung Leistung

Leistung Leistung Leistung

Sperre.

§ 8.

Jeder seiner Vorgesetzten Behörde und Dienst

mit Leistung Anzeige, wenn Jemand Dienst

seinem Dienst Arbeiten, Leistung Leistung

Leistungen Mark 100 Leistung Leistung

Leistung Leistung Leistung 97 Mark 50

mehr Abzug Leistung Leistung Leistung

Leistung.

Jeder seiner Vorgesetzten Behörde, Leistung

Leistung seiner Dienst Leistung Leistung

Dienst und Leistung Leistung 100 Mark

Leistung Leistung, Leistung Leistung Leistung

97 Mark 50 Pf. zu Leistung Leistung Mark

seinen obigen Falls worden, wogegen seinen
Kinder die Erbschaft mit den Vermögen
wegen seiner verstorbenen Mutter, wovon
nur die allenfallsigen Schulden zu geben worden.
können.

Wenn dieses alles deliberiret und
beschlossen, und Ausgemacht worden mit den Kinder
diesen Vermögen fortfahren soll so ist
diese Erbschaftung Statt finden können.

Q.
1 Wenn dem Gallenischen Curator
Samuel Gut übergeben,
die Kinder und Erben sind
in fünf Jahren 97 f 30 x
an dem Erbten Mobil ab-
-folgen zu lassen

2 wenn selbe in dem Verlag-
-ungs Buch zu inserieren und
Kinder zu benennen

3 Peter dem Erbtheil
schon ab dem Jacob sind
Kinder extra protocolli
zu Handen.

§ 3

Wenn dieses beschlossen, und bei der letzteren
Vermögens Theilung die Condition und

Ehrn Sommy

Dürfte nicht mit einverleibt worden, daß sie den
bestimmten Zeitpunct von 50 Jahren sollte, wann
innerhalben nicht ein Canal den
Fluß undurchgegraben würde.

Ehrn Syn. Ehrnfeste Hochgelehrte Insonders
gnädige Herren Herren Privilegien mit einverleibt, an
Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Grafen
Hochlöbl. Hofkammer
berichte Ihr Ehrfürchtiges gemeldet, daß Ihnen
Hochgräfliche Excellenz Herr Graf Ihnen aufgetragen
haben, ob sie dieses diesfallsigen Ehrfürchtiges
ein mehreres beizufügen nöthig erachteten.

Ad 1. Communicatur der Rentmeisterey
per extractum protocolli, mit der
weisung Ihro ehrfürchtiges Gutachten
Ihro diesem wiederum 60 fl. zu
ersetzen und die Einnahm zu
bewirken.

Ad 2 Communicatur mit Hochlöblicher
Privilegien Commission, mit
dem privilegien Erlaß zu
Errichtung des Canals 2 Jahr
fällig mitzuwissen.

Ad 3 Communicatur dem Hochgräflich
Ehrsteinischen Hr Cristel pro cate zur
Nachricht.

§ 4

Wann sich ainer ains Gerichts Ordnung Inhalt nit gehorsamlich halten, sonder Ungehorsam erzaigen, in dem er von ainem Gericht gefordert, und darvor gewarnet, auch darüber gestraft worden, und doch

Q

Quantum ipsum Egenolfstat an Besitzung dieses Gerichts Ordnung Innhalt, den Gaw dem Gericht Endlich Schuldig zu Erkennen, Auch zu bezahlen zu Erkennen.

§ 5.

Es Nimmt ein Ehrsame Gericht mit sonnder Einstimmigkeit Bossen Klagens von Andreasheim mit seiner Beschwerung vor sich, Inmassen Er Vorstand von wegen seiner Herren Vormünder Hans Caspar Wagenseil, vorhero Von Ihnen Herrn Vormündern Gesetzt zu Gegenwärtigem Gericht, Ihren Vormündern Schaden.

§. 7 Satzung

Die gleichmäßige Communisten Gesellschaft
verbindet sich offenbar diese Satzung
übernommen

C.

Fiat dem Herrschenden
im Hoff. Beut Satzung dem

§ 6

Es soll dem Einsiedler Lorenz Benens Gesuch
um Hilfe 40 f, dem Bruder dem Einsiedler
Abraham Hinkert 116 f Capital zu Lebzeiten
Lebe, und Dienst Lösung nicht über gültigen
Lemmerzügen mit Eigenthum Räumen, zu
Lasten Lasten und Einsiedler gestörigen Gütern

R.

Wegen dem Abraham Hinkert
einzugeben, dass 116 Reichs
Lebe, Wasser bei Gemeinden
der Execution zu Beneficiaren
Lebe nicht Lebe 14 Tage zum
Abzugen Lin vorne eingetragen
Eigenthum zu Lasten

Actum Grundmühl d 14ten Januarij

1787.

Praesentes:

Hochlöbl Regierungs-Rath und Stadtdirector.

Herr Kirchhoff

Hochlöbl Rath und Beysitzer

Herr Oesaline.

Herr H. Secretair Lang und Actuarius

Herr H. Inspect. Hiller Rathsverwandter

Herr Könige.

§ 1.

Da Seine des Bürgermeisters Excellentz,

der Herr Assessor,

und Herr Secretair Jacob Ihnen pro actionis

Egressoriae

Abwesenheit Contumacial Ertheilung nachgelassen

Resolutum den 24ten January d.C.

Ertheilung obwohlgedachter Dispositionsurtheil

mit der Submission.

Communicatur dem Königsberger

Disposition Urtheil dem Herrn

zu Abfassung. Deinde

Protocolletur acta et Dentur

ad proponendum.

Z 14 Forum

§2

Zu Gunsten der Universität Forst Forstamt Baender zu Wunsiedel Landgericht und Rentamt Gutsherrschaft Selb pto Debito hypothecarii restirender ad 200 fl.

G. S. C.

Löblicher Magistrat

Ex Commissione Löbl. Rentamts Selb

Capital nimmt selbes [illegible]

Monath Ostern erbeten, alsdann zu

gewärtigen, daß das Capital von dem

Verpflichteten Eintragsführer Forst

Aigentümer selbe, erlegt zu

werden Capitals

Verzinsung folge eintrete.

Zu Gunsten der Gemeinde Neuenhammer Herrschaft

von Feilitzsch ad Philippo Frau Vasall pto

einer ablegen Pfründen Capitalien, übrigens

Löblich Ersteren Verpflichtung dann Ihnen

Ihres.

Ex Commissione Dann Löbl. Forstamt

Selb die Berufung Extrajudicial

zu Verzeichniß oder weiteren

Verfügung und

2 Fuß Johann Philipp Frau Imm
Hornbrunnen Rest, die an
Von dieser Forderung kann
Provision gefordert werden
– pro 8 Jägern Vollständig an St.
Jägern bey Forderung der
Execution an spezifiziren

§ 11

Ein Jeder Juris practici Frayn Majesty gn
Mainz Hof Gericht Advocatus Fiscalis mado recon
ventionis.
Übergibt unterthänig vorstehende Replicam
Exhibit mit seiner Protestando Implorationem
und resp. vorbehalten exceptional Freiheit,
mit Bitte um Collegung der Gebrechen
deren und Abweisung der reconvenien
ten cum Condemnatione in expensas.

Q. . . .
Wird um gebrechen Copey
mit Beylagen an Advo
caten Hauptrath und Fürstlich
Fulden Fallmeth Dicasten ad 3
vorrath, Respat dem mit
Inliegen an vorgehabt
rath, jedesmal dem Be
fund, Ob der mündlichen
Ordnung vorzu ad Depositu
zu Cognosciren sey.

92

Fo. 14 Jorius

Thomann Jm Grieth a Tempo
morae Von Vrm Jubsignm
Capital ad 78 fl. pfänt.

Communicetur ynyuuiüthyn
exceptant Jaudlung Vrm
Renovator Leith ad Jubscriv.
Jubtermino peremptorio Von
14 Jorius

Actum Gyuuendingen den 28ten Jenner 1787.

Coram
Hochwohlw. Jorius regierenden und Stadtmeistern
Herren Kleinhans
Hochwohlw. Herren Rathsherren und Bauren-Jubstituirten
Herren Obrist
Herren Hauptmann Hofmeister Lang und
Herren Hauptmann Fillius, Reisacher, Herz, Moser.
Rondo.

Fol.

Ein Wohledler Rath Stadt Gyuuendingen contra
Conrad 12ten Jenner, wegen Conrad Jenzlers
Capital bei Jacob Schelz zu Jringlingen
bestimmt und angetretenen Zins

Communicetur dem Conrad
Jenzler, mit dem Beysatz, daß
zum ablösen des angesetzten
Termins Postea, oder weiters
Ertheilung gelte.

Z 28ten Forung

Sa

Sa Commissions Urtl in Betreff, wie das Ver-
lassig Müller von Lang Thum, mit dem
Thun Statt und Land entlassen werden und
sonstigen das selb Gebiet wie andern
zu bestellen sey mögte, sind Herr und Syno dum
Herrn Pauschalen zu Verfolg dessen

R. Das Herr und Pauschal Ver-
sig zu Grünsteig das Müllers,
und seinen dasigen Anverwan-
dten, für bestandig als sig an-
genommen, so soll sie Ehrwürdige
mit dem nächsten Ersten Jan.
zur Vollziehung mit zu stellen,
2 Communicat selbst der Ehe-
an mit Herrn zur wissen.

Sa Simon Ord Unsig zu Sig Judem Elias

Imbrosius Dem sesigen Burger zu Lechau Zimm
pto Debiti ad 100 fl. L. G. M. C.
ubergibt Exponent wieder Pro secuta Ver-
=fallung und wieder holt Contumacial Verzig
und Bitte Cum Adjuncto

R.
Fiat executio mit Vorbehalt
90 kr

Jn Person des ehrsamen Jacob Lutzen 6
gabs Jenitt & dem ehrsamen Emanuel Nicolaus
Calligato Debiti ad 18/60 L. f. & C.
übergiebt ein Schreiben Obrigkeitlicher
Verfügung über resp. Contumacial Bezahlung
und bittet Cum assereto

R. Placet extenuetis mit Fürgehen
60 xr.

§ 5.

Caspar Eppert als ehemaliger Curator Gant in
Bezahlung, wird vorgefordert Ehrsamen Gerichts
Schreiber nimmt Ehr und Eyd abgenommen
und stehen ein Ehrsames Gericht Zeit ad 24
zu bezeichnen Jahr, und Tag vorgemerkt
Eine Gülfte.

R.

Jnnen Lebenten wird zu bezeichnen
gütig der Gerichtsmann Ehrsamen
Christ Lon 14 Tagen mit dem
bedrohen mit Execution, und B
nen Ehrsamen Gerichts Ehr
lich, der Ehre wieder Fürgehen
werden solle.

§ 6.

Verlautet Diese Gant in Bezahlung, wird Ja
re in Ehrsamen Bruder Fabric Jo nunge
gant Arbeiten, und Ehrsamen Jnnen Zeit

Jahrs von einer Zeit zu einer andern
Verwendung verlangt, der Verstorbene
Jahr im Monath December in die
Verbindung Rechnung einzusenden sey

C.

Rentmeister Gerlach soll den
empfangenen Vorzeiger Betrag
Vom 1ten December 1786 in =
Verwahrung behalten, und
über sey Verfügung aber
nicht eingeben

87

Philipp Lindau Hund der Burgey, wird das
zu um Justus Jahr 181 wegen nimm über
nommenen Vorgestand zu fordern haben, nun
setzt nominibus Jahr wegen Pfingsten Fest
und der Rentmeisterey zu entgegen.
zu bessen Versorg der Rentmeister dessen
wegen weisen, dessen dem Jahr einen
Betrag abzieht

C.

Rentmeisterey soll dem Jahr
einen Betrag abzeigen,
und dem Philipp Lindau
die seinem Rechnung in
der Rentmeisterey abzu
schreiben

fl. 28 Xrmy.

§ 88

Johann Christian Fischl Schreib=
meister zu Mainburg, übergibt das Vorstehen=
de schreiben, und begehrt solches
sein Taxb Registratur Privilegium, und
Vorschriften bei einer Hochlöbl. Regierung
für Ihro Vorschriften Porto — 3 — kr
für 6 Bogen Taxb — — 3 — —
Summa — — — — 6 — 24

Resolvirt
Ist dem Supplicanten nun in nun
Taxb Vorschrift abzugeben
und überigen wird in Registratur
zu behalten, und der Betrag
ad 6 fl. 24 kr wird Ihro Hochlöbl.
Regierung zu begehren.

Communicatur Tabellen Schreib mit
dem Anhang, das Ihro Hochlöbl. Regierung
6. fl. 24 kr wird übersendet
Kommissariat zu ver=
=glimpfen sein.

§ 89

Der Person des H. Lucas Pellmeyer Maß C
Caspar Lippert Inser pto Debiti hypothecarii
ad 70 fl. A resp. 277 fl.

Ao 28ten Januarij

Ubrigens bestaunt der mit dem Curato der Pallmischen Verschreibung zu Breßlau wor-
um es ihr über 200 Rthr. gestanden, und in
dem 5ten Punct der Verschreibung Pignus prae-
torium zu gerichtlichen sehen, so bitte Ihro um
Confirmirung dieses pignus praetorii.

Es ist
werden zu Erlangung dessen Breßlau
200 Rthr. pignus praetorium
mit Verbindlichkeit Ihrer mägen
Ihr Caspar Lippert innen
behalten, und Ihro solches
dem Verlegen bey gewöh-
lichen Herrschafft zu gebieten
Ihro Curator der Pallmay dem
Herrn alt assistant, den ein
gegangenen Kaufbrief der Gott-
fried Kleinen Verschreibung und
Verschreibung
zu Erlangung
ainzigen Acten
Commission

Actum Ut in Verhörung dessen Ihro
Verschreibung Ihro Ihro Ihro
Bürgen und Einbringer Ludwig Linhof

§ 28 Vormund

Conferiret.

Q: Communicetur rh[ei]n[isch]a Cur[ia] zur Einsicht, und hierüber zu Vortrag in proxima zur Entschließung.

N: N.

§ 29

Da bei dem Amt[s] zu Ahrweiler Gülten a[nno] [illegible] so wie bei dem Amt[s] zu Bergheim Zehenden pro [illegible] zu beobachten.

N:

Communicetur dem Amt[s] Ahrweiler mit dem Befehl, sich in proxima bei Vorschlagung der obern Amts Gülten zu achten.

Actum Coblenz den 9ten Merz 1787.

Graf

Hunolstein Regierungspräsident und Vorsitzender

Hillesheim

Hunolstein Kurfürstl. geheimer Rath

Franz Nicolai

Simon Ludwig, Hofgerichts Beisitzer

Reinhard Simon

Johann Cornelius Hofgerichts Assessor

Braun Jonas Hofgerichts Beisitzer

von der mittleren Hofgerichts.

Escribent Gotschonisch und Hofgerichts wegen
Vm Lehi. wegen, Cum remissione actorum, wass
Von Gestern wegen eingelegten Appellation ab=
=gehalten, und ob Verabscheidten Judicatum
Executirt werden solle, wass sonst die Ab=
=theilung unter denen Gebrüdern, und
was zu dessen Beschleunigung vor Mittel, und
Wege zu ergreifen seyen.

Ist Vmständ. Gehalten, und wird
Hr Rahts Gutachten proponirt, wie dass die
Gebrüder Conrad Pfyffel und Leonard
Braun mit dem gegen einander habenden Theilung
zu gar keiner Endschaft gekommen, sondern
mit jenem Bittern, welchen der Jonas Pfyffel
von seinen Brüdern hätte erdulten müssen
die Theilung niemahlen zu Stand kommen.

Q.

Communicetur dem Jonas Pfyffel
mit dem Befehl, dass sie die
Theilung fortsetzen, und Conrad
Pfyffel und Leonard Braun,
denen mehro einen Tag dazu
von dieselben abzuhalten solle
und Erkandt.

Vom 4ten Merz

Laut Verfügung vom Landgericht
Fürstenau vom 4ten Merz 1786
Vol. I. Fol. 276 pagg. 276 in acta
Civilia producirt.

§2

Exhibitus Procurator Mayer nomine Principalis
respondit mit der Anzeige, daß die in
Anlage und Briefform Actori Principali
1500 ℔ Capital nebst 5 pro Cento Interessen
von Michaelis Julio, mit allen Dessen Capital
zu richtiger Zeit zu bezahlen, und zu verzinsen
wann Interessen Termin wäre
Verbunden.

Q.

Ob die klagenden Erben Actori Merz
wirklich Obligirte Capitale
Termines Pauc 9 Novembris
verbunden, zu bezahlen
und Interessen wie
wie Recht Tag 14 Tage
zu zahlen, Solvat, wie
Recht Recht gegen Ihr
Recht Forderung wie
Beweis zu machen, Recht
Recht wie Recht 14 Tage
zu Recht.

§3

In belang der Erbschaft, welche die Gaillatische familie zu Utrecht in Holland zu beziehen, wurde dieszfälliges Schreiben vom dortigen Magistrat exhibiert

R.

C. Expediatur das Schreiben, et Communicetur solches der Gaillerischen Familie unter abschriftlichem Anschlusz zur Nachricht.

§4

Wurde erinnert, wie dasz, nach dem schon vor einigen Jahren erfolgten Ableben der Franzischen Wittib, derselben Majorennen Kinder die Abtheilung unter sich vorgenommen hätten, bis daher aber diese Abtheilung, zur bestättigung und Taxfertigung den Loszettel noch nicht exhibiert hätten, wo doch solches nach Vorschriftlicher Verordnung geschehen müszte.

R. Denen gesammten Erben wird also bedeutet, das Inventarium, und Abtheilung über die Verlassenschaft ihrer Mutter, nunmehro innerhalb 14 Tagen auf dem behörigen Amtshause anhero einzubringen.

Erster Theil.

§. 5.

Von Sachen der Pfandschaft, und Verbindlichkeit
Schätzungen anzustellen.

Wann einer Pfandschaft, wegen verabredeter
der Verpfändung Zeit nicht zu Recht gesetzt

F.

Frist executirt mit Ausgang
20 Kr.

§. 6.

Schätzungen Gerichtlich anbefohlen werden
gerichtlichen Acte Verfertigung, wegen Ein-
=nung der Verschätzungen, in dem Falle, wo
da verordnet wird, daß selben Abtrag ge-

F.

wird Kanzleytaxe Eigenhändig
unterschrieben, und mit gleich-
mäßigen Insiegel
Manns Größe, mittel Alters
und Abstimmung, mit Haar
und Gesichtern wie Colorit
stand zu Gesicht Farben zu
Augen, an Sprache die Kon-
von Monathen ausgeschrieben
Gebrechen ihrem Charakter dienig
zu Lasten bleiben Falls

2 sollen die Lehrlinge allemonatlich und zu Jahrs Zeit
durch den Vorsteher Ihrer Zunft
innerhalb 8 Tagen, bei Vermeidung
der Execution und Abpfändung
hiezu gehalten seyen.

3 sollen sich Meisterssöhne auch in
der vorgeschriebenen Monatszeit
zum Lossprechen gestellen, widrigen-
falls, sowenig diese
lossprechen und freigesprochen
werden.

4 soll Niemand zum Lehrjungen
vor 8 Tagen um 1750 Rthlr Lehrgeld
aufgedungen werden.

5 Commercier sollen Lehrjungen
Lehrgeld ohne Vorwissen
ihrer Aeltern, der Vormünder
Curatoren, die sonst Einfluß
in die Lehrung haben
werden

Den 7ten Merz.

§ 7.

Ad Causam des Herrn Debitoris
Wenden vermöge, daß zum Mundgut Hof und
Herrschaft bereits Dato den 19ten May 1786 wegen
der Confiscation des Vermögens Ihro Majestät
Landesherrlichen Hofkammer Gerichtlich worden sind.

R.

Werden zum überflüssigen mit
vorläufiger Abschrift des alle-
girten Hofes Regierungs Rescripts
denen Herrn Creditoren
aufgegeben, innerhalb 14 =
Tägen wissen Verstellung zu
machen, und ihnen Frey-
heit zu benehmen, ob sie gutwillig
der Verwaltung dieser Herrschaft
selbst und der Confiscation des
Vermögens sich unterwerfen wollen.

§ 8.

Ad Causam des Herrn Gemahlin Debitricis
wurde exacte proponirt, daß Sie wegen der
Mandatarien dem Herrn Creditoren, sich
zum Empfang ihrer Gelder, dürfen
gebührlich Vollmachten legitimiren sol-

H: 7 Mers

Ab Han Ihlzimmun Robertsun Stubel Han Grundstück		117	" 40 "
Alexander Barth Han do		250	" 99 "
Johann Carl Berille Han do		426	" 4 "
Johann Zimmermann Fischer & Hofs Han do		498	" 3 "
Isaac Lustmann Pl. Johann Han do		187	" 32 "
Löw Jacky, Ernst Han do		216	" 40 "
Bachr Hirsch Abraham Stubel Han		522	" 40 "
Hr.			
H. Julius, et Pringsheim Han do		468	" 25 "
Jacob Heinrich Grund Han do		208	" 51 "
Zeller et Compag. in Riga		20	" 41 "
Johann Georg Hermann Han Zimmerhaus		290	" 48 "
H. Gottfried Wilh. Lange zu Marienhain		689	" 31 —
H. Krause et Compag. zu Kreutzburg		142	" 4 —
H. Basilla Han Marienhain		120	" 25 —
		4460	" 3 "

Worüber nun Berechnung nöthig.

H.

Collator Masbac H. Lange soll diesen Betrag ad 4460 Rbl. an Steuergeld beziehen und beförderlich zu Protocoll.

Z 7ten Mertz.

Sg.

wiederum Causam.

Worden ex actis proponirt, wasmaßen Supplicans
wegen Seiner Frau Schwester Ehemann Herrn Lange
wegen restirenden Pfarr Kosten Legitimirt habe.

wobey sonderbahren wegen Supplicans — — — 2 — —

Hingegen Klagender Pastorin — — — — 378 " 34 "

Von wegen sämtlichen Agnaten

zu Ellerfeld — — — — — — 186 " 41 "

565 " 18

Worüber beyderseits Erklärung
nochmahlig begehret.

Ex.

Curator Massae Klagt wie
oben ad 565 R 18 gr
zu Protocoll und begehret

Actum Gandersheim d 21ten Merz 1787.

Sg.

Hr. Hofgerichts Assessor und Vice Director
Lange
Hr. Schriftführer
Hr. Kriegs und Rentey Secretair
Hr. Scheele

Imm Namen Herzog, Regierung, Justiz

Conrad.

Es wird der Gandersheimer Pfarr Kosten Forderung
Sache Agnati Compagni Contra Curatorem massae
Ludwig Rosenbusch pto Debiti ad 487 R 45 gr
d. G. A. C.

den 21ten May

übergiebtwegen Klagbaren Vorstellung und Bitte, um gnädigste Justizhülfe.

Ex.
Communicetur dem Ludwig Koch, damit der Beklagte binnen 14 Tagen zu Verfügung, oder in Ermangelung dessen Einwendungen vorzubringen.

Ex Decreto Consistorii Consistorialis Can

gnädigen Befehl Ordre.

Actum Cum exhibitione praesentis

praesentatum, sigillum Domini

Jacob Schneebergs Witwe ein fleischer

des jetzigen Jahres 1795. 50 kr. Stempelgeld.

Insolvirt in Urbi erklärt, wie dieselbe in Justiz

in Wittibstand gekommen, und dasselbe die gesetzmäßige

Ehe nicht mehr fortsetzen könne, sondern

zu trennen gesonnen sey, und dasselbe

sich Hilfe in diesem Stücke einen Advocaten

setzen wollte, und deswegen um einen Decretum

ersuche, wobey mehrere Beylagen vorgezeigt,

derselben Inhalt gehorsamst Bitte

um gnädigste Verordnung, und Ansetzung

eines Termins zu Endschaft Commission übergeben,

welche den 7ten Sept. 1786 zu Recht gegeben worden.

welches Decretum eben mündig wieder zu Ver-

stehen.

Ex 21 Aug.

Demselben wollen Euer Excellenz, Hochgeneigte Gnädige Herr, Herr Landschafts Syndicus Hiller, Herr Landschafts Einnehmer Hiller, und Herr Landschafts Secretarius Hiller, welcher den 14ten Juny nächsthin ankommen wollen.

Sie werden Hochgeneigte Gnädige Herrschaften folgende.

Auf den Weinberg verzehrt.

No 4	Herr Hiller		14	—
No 6	Herr Hiller		19	40
	Zu dem Herrn Forstern			
No 9	Herr Hiller		14	90
No 14	Herr Hiller		14	—
			71	10

R.

1 Rentmeister General Herr Hiller verehrt den Herrn Deputirten 4 Stübgen, für den Heimgang den Herrn Deputirten ein Badergeld zu bringen.

2 Diesen nachgesetzten Herrn, sind mit übrigen 4 Stübgen Herrn mit Wein zu bringen und den Herrn Deputirten Collegen den Herrn Rentmeister zu überweisen.

3 Wurden pro praeterito den Herrn Secretarius Hiller von

Sein Feldzug an Brandzins
1/2 : nirgenderstein wolle die
Contribution zu Rub geb zu
bringen. wird nun

4 Derselbe weiter Feldig bleibet,
solche zu Rub Contributionen
sein Brüchfellig zu erfolgen
gleichfalls gestrebt.

5. ist Verschreibung auf den
Brandzins 4 Sein über
Vorgenommen die in dem nun
Fürsten no 14 ad 1/2 zu Vergleichen
und abzu schreiben.

6 wird auch Vorgenommen Inhalt
die Elenden und dürftig Sein
dem wenig von Volck den
wieder Vorsteht verbunden
Bücher Absolviert.

§ 3.

Wird in die Specificationen Von dem
einzugenommen Vorgeld mehro Rekurrirt
werden dann nicht zu nehmen.

Für den Monath Dec. 1786	fl	x
von Brennsteinerhof	17	0
von Wasserhof	90	8
von Lauffheimer	3	40
von Reinhof	"	"
	51	"

50

Zu Lin Alex:

		L	ß
für den Monath Jan: 1787.			
An Bernhardine Jos	——	19	" 14 "
An Leonhard	——	30	" 24 "
An Conrad	——	"	" 39 "
An Peter Jos	——	6	" 18 "
		56	" 45 "
für den Monath Merz: 1787.			
An Bernhardine Jos	——	41	" 11 "
An Hans G	——	12	" 10 "
An Conrad	——	3	" 1
An Christian	——	"	" "
		56	" 22

R:

Obrigkeitsministerium hat diesen Lohnung von obigen drey Monathen, zu verschreiben und zu verrechnen.

Actum Lenzburg den 18ten April 1787.

Nach Befehl:
Hochgeachtet Hochgewichtigen und Hochgeehrten Herren Directoren
Hrn Obrist Frisching.
Hochgeachtet Hochgeehrter Herr Landvogt Hallwyl
Lenzburg
Dienstgefliessener Dienstbereitwilliger Diener
Rudolf Blaz Rentzer.

Den 18ten April.

§ 1.

In Sachen Cornelius Kyll et Leonard Braun
Jacob Kyll pto der Forderung
Lassen übergeben, verschrieben Zahlungs-
=weise mehr Holz Anzugehen, dem Jacob Kyll
das seine Forderung Gutes, wenn derselbe seine
Lasten Dienstpflicht stellen würde, dessen gemeldeten
Einrichtung der Mitgliedern Gebührenfolgen
zu Lassen.

Zu gleichen Zeiten ist Leonard Braun und Cornelius
Kyll Contumacial anzug ad Effectum
Eben so Anzug.

Q.
Communicetur dem Leonard
Braun und Cornelius Kyll
zum Rechtsspruch.

§ 2.

In mehrer Sachen pto Jacob Kyllen
Verstoß, Inhalt Citat Extract und Erklärung
Lebens.

Zu gleichen Mitrobus dem Leonard
Braun und Cornelius Kyll verlesen
Scriptum mit beygefügten Klag über
Jacob Kyllen Verstoß
Einwendungen.

Q.
Detur una Cum actis
Rechten Erfahrung, über die
Erey diese Einwendungen

Ao 18 April

[illegible]

§ 3.

Jen Beklagten ad Terminum peremtorium
modo reconventionalem, & Juncto Praefixum
& Mainly Allegatum modo reconventionalem
pro praeclusa Edenicentionis
übergiebt vorstehende Exceptiones
Exceptat Cum adjuncto zu Protocollo
Anzeigen und bittet pro praeclusione
und Abweisung der reconventionalen.

§.

Von Klägern wird peremptorie
darauf zu Endigung eines
Jen replicando Exhibendo Jou
Conclusum und Beweis
thum wie Beklagten Anzeigen
meinen 2 Monath
weiter Gnädigst zu
verwilligen und Beklagten
mit Seiner Reconvention
Klagen anhero auf mündl.
vortrag zu verweisen.

Den 18ten April

§ 84

Der Ehrsame Conrad Wolf
übergibt Namens Hans Heinrich Bürgin gegen seinen
Schuldner Georg Hunziker, um Fünf
zehen Gulden, oder 120 Batzen, ein Pfand
von Eisenstab hätte und Zinn solle.

Q.
Communicetur dem Georg
Hunziker welcher mit der Replic
sich 120 Batzen worauf er Abtrag
gethan, oder 14 Tag
zeit, oder 14 Tag
seinen Eisenstab bei sonder
über nicht und weiters nichts
mehr bringen.

§ 85

In Sachen des Conradi Bürgin als Cessi
gen wegen Jacob Hirzel Zu Horgen
wider sein Debiti ad 27 fl.
übergibt des Cessionarii Procurator Frey
Gegen Contumacia Klagen ad Reflectum
Den 18ten Janr. und Citation weiters
Gerichtlichs Inhalts

Q.
wird die Sach mit mehro
der Cessid rationis, und
sol. Pflegen wie die Klagen
sonsten weiters Recht Pflegen

28ten April

C

Nummer 66 Verfügung der Abtheilung des Acciseamts zu beginnen.

§ 6.

Rentmeister Egenolf sind im Burgau, daß im 1786ten Jahr der Betrag des Ungelts, von Hornungen Jahr, wenig nun Rechnung noch gute zu bringen, an wahrscheinlich nachstehenden Posten bestehe, daß im Jahr 1786 Verfügung beständig zu beobachten.

C.

Nämlich von seiten der Burgauischen Bürgerschaft auf gnädig gnädigsten Befehl 614 Imgen nun Rechnungen den Hornungen Jahr 1620 den Betrag des Ungelts zu 1620 fl. 15 kr.

§ 7.

Item wird angezeigt, daß die Bürgerschaft Catholischen Glaubens Jahrmarkt Mittwochs Vormittag und Nachmittag Verkauf gestatten solle.

Mittwochen, den Tag vorher, und Samstag nachmittag Jahrmarkt gehalten werden.

R:

1 Rentmeister Eglhoff hat
die von der Schneider wittib
jüngsthin eingezogenen 50 f:
hinkünftig und zwar vom
1ten Maij anfangend der
Osterstreicher wittib, das
bisher daher verfallene aber
an die Schindreisser leben
abzugeben.

2 Communicetur der Oster-
streicher wittib zur Nachricht.

§ 8

Zu diesem Clement Gerhard Eckenheimer
Bürger Abraham Walder pto Debiti
adrov L:
übergibt derselbe Contumacial Anzeige
ad Resolutum vom 7 feby. und bittet um
weitere Gestattungs hülfe.

R:

Dem Debenten wird zum
überfluß zur bezahlung noch
des vorherigen Resoluti einmal
ter nochmal 14 tägen bei Ver-
meidung der unnachlässlichen
Execution anberaumt.

(56)

18 April

89

In Sachen Caspar Eppert Kläger

contra

Caspar Eppert Beklagten.

Es erscheint Clägern mit der Zusage, wie daß
er sich bey Gericht mit dem beygesetzten Curatore
Massac advocato & D. Wilhelm Bourguignon
wegen der streitigen 200 fl. gütlich vergliche,
daß Beklagter 100 fl. sofort zu bezahlen, wegen
der andern 100 fl. aber Clägern einen Schein
gebe, und Beklagter sich verbindlich mache,
Clägern solche 100 fl. auf Martini a. c. bey
ihm zu Hause zu bezahlen, und Clägern
solche Zahlung anzunehmen, hierüber
Recognition und Expedition aufhero zu ertheilen
gebeten, welches zu Recht erkannt, und
als Clägern übrig gütlich vorbehalt Prozeß
gehalten zu haben.

D.

Contra

Jacob Arbogast Beklagten

Forderung an Gerichtl.

Vorlegung gegen Clägern

510

Es erscheint David Ehrenbürger als Beklagten
Curator mit der Klagerin, der Ehrb. Anna
Barbara und Consorten sowohl wie
Peter seinen Curanden wegen 100 fl. gütlich
union, welches er auf dem sich selbst gethanen

18 April

Johann Peter Leitz

811

Georg Adam Heinz

Actum Fraustadt d 9ten May
1787.

Praes:
Schultz Justizrath
Studnicetzen Grün Schiffbein
Schultz Kollun und Kammergerichts
Grün Ordalix
Immun Hellwig Siegel Reinert
Manne Platz Kordes.

§ 1.

Ad Causam des Jacob Pyllassun Judicis
und Consorten contra Jacob wo
Gr.

§ 2.

Da Dessen Procuratorem Monsieur Duquenois (a Advocatum
Worlitzer pro Debiti Capitalis ad 100
Rl. Gl. Cl. Cr.
übergiebt, vor Certum accal Quitz
ad Protocollum d 24ten Januar. 1787
und Citat zu Dessen weitern Procedur
Verstattung sich auf weiter
Verfügung beruft.

Pr.
Dem Advocaten wird Gegen
übergestellt, Beibringung einer
Vollmacht und Protocollirung
dieses d 14ten Augusti weiter

7 Glm Maj 5 J.

Es [illegible] wurde [illegible] ubrigens
unverlig [illegible] Sr Excellenz Ablesung
der Excerpta Einberichtsurkunden
[illegible] worüber Vortrag erstattet
werden sollen.

S. J.

Der Sin Rath [illegible] nunmehr nigmann [illegible]
vorkommt soll, so soll nunmehr der Repräsentant
und nicht der Rath den Caub überschickt und
dreyßig [illegible] Gulden, nebst den Frauds
den sogenannten offnen weiß [illegible] den
Ordinary mit übersendet, der zu solchen
Zeit nicht selbst kommen sollen, damit
nunmehro sie nicht unnöthig aufhalten

R.

Communicatur dro Rent=
meisterey pro Actorum
protocolli mit Anweisung
[illegible] 45 Kgr. nunmehro Zahl
zu bezahlen und zu Ver=
Zeigen.

C.

den 3ten May

84

Ein Gelaynschit, Instrumm Jungfrau
Von Innen Abrijd Stüdt wirdes Enstaigt
gibt Amtmeister Egenolf die Ansagung, Ihro
ihm der Ostung nachsinn ihren Enstaigung
Testacall abgeschrieben werden müsse.

In der Mittwoch Augst.

ist wieder Enstaigt Von
Jacob Esslinger no 24 berlschdorf
Ihro Ostung — — — — 14 " 90 "

In Innern unsern Fürsten

ist wieder Enstaigt Von
Philipp Linder no 11 — — — — 18 " 10 "
Ingelben no 12 — — — — — 16 " 20 -

Ein Amtmeister seit Ihro Ostung
Selber für Ihro Jagt und
Forwitter, ein übrige Ostung
Jagen in der Ein wesen zu
übergehen, Statt Instrumenten
unsern unsern ihm
Von Communicanten, Zeigung
Testacall Von einem Abrij
In Osten ubergeben
Enstands gelder zu Innern
zu bringen

E.

Y. 9ten May.

Es bei denen Debatten dem
Befund ist, so wird die Vorsorg von
Verlassenschaft Inventirung
angeschen.

Actum Pro 6ten Junij 1781.

Praes:

Jetto Scratte

Pl

ad Causam Hrn Jacob Pfeiffer Curatis
Friedmyd cont. resp. Hrn Joseph Jac.
übergeben in 4 Bogen, Jacob, Jonas, und
Mathias Pfeiffer, sowie Valentin Lorenz als
nomine seiner Pflegs Befohlenen Hans Jörg
Maij ebenen, sowie Jacob Pfeiffer Curatus
Jacob Pfeiffer Curatis unterthan.
Hierauf wird ein extractus protocolli Pro 9ten
May ebenen mit mündlicher Vorlesung
Officio exhibirt; worauf selben dann
allerseitigen Gehör gestig zugegangen,
und so fort rechtlich Erkanntnus Klembra
in Contrarium Abrotheilung sey.

Pl.

In Sachen Georg Jacob Cornelius
Pfeiffer und Leonard Braun.

62 d. 6ten Julij.

uttorio nomine, in Ihro Ruhestand
Ihr Ihro Hochmögende zu erklären
haben, als Ihro Commission
zu verrichten, wie Ihro solche
in der Klevung Burg und
Amtmanschaft zu Mylau, zugehö-
rig, auf Ihro Verlangen Ihro zu-
=kommen, und dieselbe in die vorige
=che, in der sie vor der gütlichen Abhandlung
Theilung zu bringen. und
selbige

5 solchen auf zu negotiiren zu-
wird, so wird die Contradictori-
schen Theilen zu setzen, und die
Formalien und zu observiren, wie
über summarie zu verfahren, zu-
=wesen worauf zu Abgebung
der definitiv Urtheil und
=spruch zu proponiren.

4 Da Jonas und Marsiab Hyll
gegen den Thum zu prosequi-
Conferenz wie die Obrigkeit
per exploratum fassi einig
mündl, als wurden
solche in Contumaciam
für Liquidat erkannt, und
die Solemn und Marsiab
Hyll — — 1243/24 dr

und Jonas Rysbl 752 k 9dr
zu Conferiren, und Ihro
Lands
Gn Jonsson zu gestatten die
Bilien und zu empfahung
zu Jonsson, als zu solch
ab dem Fendrob abzustatten,
Sachsen zum nachko zu
Gerstang zu, und der gold-
stang ad Depositum zu
nehmen.

Gn Jonas Rysbl den Vorzug
über seine Kosten von der Sup
und sonsten nachzuschlagen
brauch, sowie den selben
zurückzugeben, und die Vorsorge
Rechtung wie so gewissen zu ergeben
in Gnädigen zu befolgen
über zu sanctionen zum
ersten Instanz zu sodann
weiter zu thun.

Ad §2 Renovatorio secundo con-
venienten & Juris practicum & Mayo
reconvenienten pto debiti &.

Vom 6ten Junii.

Jhro zugeben, Exceptiones Constellung zu
restituiren in integrum mit ungestümer
repliei Gewährung.

Decretum

Wann dan ein Stand nun mehr
wird Exceptor sein ad
Decretum praeclusivum
- dan resp. restituirt
und dasselbe zugegeben
replic Gewährung dem gegen
theil ad Duplicandum ein
peremptorie 14 Dierum
Commissorii.

§ 3.

Ego Exceptor dem Beklagten übergebene Constellation
sonderlich dem an Leonard Krumpe übergebenen
Medicamentum, welches dan dem Beklagten
Peter Kirschbaum wieder zu geben und zurück
worden zugewendet werden müssen.

Decretum

Wann dan vorgemelter
Beklagter Peter Kirschbaum
mehr Exceptor, als Beklagter
Duplicatum seine Constellation
gerne zugeben und dem selben

§ 4

Von Seiten Johann Jacobs Frey Leibbauer
& Philipp Frey Inquisitor de Debiti Frey
Creditori.

Uebergibt Exhibent Todtenbeschau und Ab-
schätzung, über Capital, Interessen
und Kosten.

Ad Decretum Specification
vom 16 Xbr. 1820 Moderirt
und dem Philipp Frey
aufgegrabene Interessen
pro resto
Steigen mit Folgerung
ab zu schreiben, als Interessen
über Capital
in Execution erfolgen
sollen.

Hr Burgermeister

Ist Herr Cornelius Hasselt und Herr Leonard Braun und Jonas Trippstein der Jüngere, so die nächstkommende übergaben unserer Versammlung seine Ehr. Hochgeneigte Dienste

Decretum Insertum

Communicetur Herr Jonas Trippstein mit der Beylag seine Dürftigkeit vorzustellen und zu bewerben um Verleihung einer Stelle und Brod zu bringen.

Herr Hofkammerrath v. Vogel übergibt in Herr Hochedelgeborenen Herrn Burgermeister und Herren Rath ein Memorial mit Beylagen, worinnen er um Verleihung der Stelle eines Hofkammerraths in facto

Communicetur solche Note Herr Hofkammerrath von Vogel.

mit dem Befehl, uns solche
und die weitere Handlung
zu protegiren, und solche von
der Einrichtung unsers
gehorsams zu hinterbringen

§ 7.

Von Seiten der R. C. Huguenots sind
@ Rebellen Waldes sete Debiti Capit.
ad 200 R. L. J. et L. C.
übrigens bey unsere Contumacial Regier
mit Contribution ad 6 f. 4 Cr. Thal
vbsin und Attest nun worden sollen
Liefre.
Hierauf übrigens Clemens Procurat Fiscal
Hugelbert sete Debiti ad 16 R. L. J.
et Frad, Fund 18 Cr. appellirt worden

Weilen nun unsere die in
der obligation Princip Centro
Zinsen zu Interessiren, und
Hingi termino auf den 27 Cr.
Xbris unbetrieben worden
dem nun der obern Commerth
Huguenois sein Capital
sold mit in Interessen
und Posten zu Einstigen

C

§ 8

§ 9

Im 6ten Juny 69.

		fl	ß
Dem Herrn Jammerthal		19	3
Dem Herrn		23	6
Dem Lamprecht		3	5
Dem Hirn Boe		1	35
		47	42

Q.
Communicatum den Vormundschaft
um diese Ordnung zu ersehen
und schrift zu Protocoll.

Actum Sonnenthal den 19ten Juny 1787.

Pfaff

Folio Senatus.

Im Verfolg Eines Hochedlen Vormundschaftlichen
Collegii und Judas Vigil, Ehrsamen
Burgers und Gerichts Weibels Hrn Protocolli
Cambalis ad 100 fl.
de Substituendo dem Original Inscript
und Protocoll beizulegen schuldig.

Q.
Dem Scheerer wird zu wissen
diese Inscription und Protocoll
und Risse der neuen Gar
Ordnung bei Vermeidung
der Execution zu bringen.

70

d 19ten Juny 1887.

§ 2

Zur Prüfung seiner Legitimation Baden
Württemberg ad diem 21ten hujus
Morgens neun Uhr ad pta de bene
esse ad hoc S. C. et E.
übrigen Theilnehmern Contumacial Rescript ad
Recitatum d. 19ten Feb. und Edict an
Anschlag Brett.

R.

Wird dem Gesuch Folge gegeben
Termines d. 14ten
zum Abschluß Beweis Verfahren
mündlichen Vortrag und Publication
der Urtheile

E.

§ 3

Zur Prüfung Juris Practici d. 21sten hujus
Advocaten Hahn pto Recommendation.
übrigen Theilnehmern Vorstellung gegen Ab-
Hahn Lorenz und Hofmann in Abwesenheit
Herr Hofmann wiederholte Recitation
Gesuch mit mündlichen Replicirenden

§ 13 Juny

Der Denunciat kein Compar
der mir mündlich Vollmacht
Vorbehalt für mich mündlich
Instanz abzuweisen und gegen
ihn Contumacial Urtheil
Constitution seiner Ausstandt
Contumaz Forderung und den
Denunciat seine Rechtfertigung
nächsten Tag zu präsentiren
Fristen zu erklären, abzuerken
Dessen mündlichen Abweisung
Dann seinen Verzug und Ausbleiben
Contumacial Urtheil
Forderung anerkennen abzu-
weisen zu sistiren und zu verurtheilen
sobin

§ 4

Zu Protocoll Gegeben Freytag den 20ten Juny
im Judas Dingel Schuldig zu bezahlen und
Jenner Commun. Philippo Jean, pro Debito
Cambiali ad 100 R.
übergibt vorher Eingetragenen Extract
Dann 1 Blanc Accept und Protest Ori-
ginal Protocoll Contumacial Urtheil an
contra Justificirt sub

den 13 Juny

Hans Sebastian Wendt Engelbrecht Forstmeister zu Colbitz

gegen

Johann Friedrich Wilhelm Schmidt Gastwirth zu Colbitz

wegen Zahlung 8 Rthlr.

Auf Anhalten des Klägers ist der Beklagte zur Zahlung der eingeklagten 8 Rthlr. Capital, 49 Gr. Gerichtskosten und 8 Gr. Porto, überhaupt 9 Rthlr. 17 Gr. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution verurtheilet.

Publicatum Colbitz den 13ten Juny 1793.

Gericht daselbst.

Schmidt Actuarius.

85

Hans Victor Claus in Elbenau gegen Johann Gabriel Hoffmann daselbst, wegen Bestellung eines Curatoris ad Actum.

Da der Beklagte Hoffmann zu Elbenau nicht zugegen ist, und Kläger Claus Curatorem ad Actum verlangt, so wird ihm Friedrich Carl Schmidt Gastwirth zu Colbitz dazu ernannt.

Publicatum Colbitz den 13ten Juny 1793.

Gericht daselbst.

Schmidt Actuarius.

Actum Freudenthal d 27ten Junij 1787.

Praes:

Hochfürstl. Hofgerichts Rathen und
Stadtdirectoren Herrn Kleissbein
Hochfürstl. Rathen und Burgermeistern
Herrn Ochsolini
Meiner H. Taug Schiller Reichard Rondra

§1

David Baumgärtner zeigt an: daß der Burgnig
doßdasiger burger und Schneidermeister
Heinrich Petter seiner Curandin Susanna
annoch 100 f. schuldig, welche gedachter Petter
bereits im Tag 1ten april abzu[zahlen] als der
... gehörigen ... beauftragen
... bei aller ...
Benennung ... um die Execution.

R:

Fiat Executio mit täglichen
10 kr.

§2

Herr Rondra als ... Curator
@ die Wittmüllerische ~~Witt~~ pto Debiti
Capitals ad ... f: nebst den rückständigen
Zinsen.

Excliborst restrans beschuldigten Extract
über die beschehene Capitals Recognition
und Citation zu verfügen und zu verordnen
befehlen

Ex

die Jubentien wird gegen über
stehende Beschwerde Führung
Forderung und Exceptions remon
strantes Herrn Advocati Fiscalis
Herrmüller Ihre exceptiones
ad hoc.

§ 3

Ad Partem Hrn Jacob Pfeiffern Gastwirth
Modo Jacob, gonas Cornelius Mathias Pfeiffer
Johann Valentin Loos actorio nomine
an Hrn mitads Conrad Braun reorio
nomine pto verbesserte differentien lege =
retur cum declinatoria actorum
relatio A R:

wird die beschehene impetration 1779
beschehene mündliche übergebene
und vollzogene Citation nebst
andern Acten

Ihro

2 Und von der mutter Jacob Hüsli
Wittib nüt E. den Sept. 1786.
worüber sy Testament, und letzte
Verordnung Vermögen, somit
selbe nun mündlich ist, nicht
abgeändert, und in eigner =
würdiger Verfassung hinterlassen,
und bestanden, namen dann,
damit nun

3 Diese Handlung Ihre, Kraft
gültiger Vorschrift bei Ihrem
Leben nicht Verletzen
zu können Vermuthen mögen,
so ist in Zusammen vorsehung
der Uebergebe und zu
wissen zu Haben, und zu
Klass zu Entdeckungen, und
unter Vörbehalt, mündlicher,
und so weiter zu setzen.

Item ist.

4 mit gemeinlichen mangel einer
der Uebergebe wesentlichen
Bestimmung, und unter der
Gnade Gottes, und Obrigkeit
Schutz zu setzen, und solche bei
Kräften so Mutter in =
vestirt werden.

E

etwa einmal Gerichtlich oder
mündlich vorgenommen in Natural
Besitznehmung, in Absicht einiger
selbst bei der Erbtheilung mit
zu gehen, der übrigen aber
die Theilung zu besorgen
beauftragt ist,

5 Extendatur Commissorium Jn-
ventorii Entwerfung vor-
zunehmen, und die Theilung
dieses Verlassenschaft zu authoriren
so fort zu Ende zu bringen
die Theilleute beeidigen und
zu proponiren ist.

§ 41

In Absicht der in Repositorio Pupil-
lar Theilungen Copey Abnehmung
Verwahrung.

Die einzige Clausul wird pro-
visorie Empfehlung seyn,
und sonsten findet Gericht
Raum in Ansehung der
gerichtlichen Beobachtung, zu
Gericht diese protestation

Actum

um so weniger statt, als [illegible]
auch nicht abzusehen ist, was für
Vortheile Lehne Herr gräflichen
Administration zu diesem Gesuche
bewogen haben könnte. übrigens
wird Herr Petitent sich
nächstens in seinem ordent-
lichen Gerichtszwange
Gnadenthal mit Beyfügung
seiner Beylagen und billschriften
unserer Meinung in seinem
Gesuche zu gehorsamen haben.

Actum am 4ten July 1787.

Praes.

Coto Senatus

S.

Ist Brüssow der Form Gerichts Zugehörig,
Joseph und Judas Pingel Gebrüder
Bauern und Grundsassen Philippo
Franz Coto Schulz Cambialen adsc.

den 4ten July.

Schubert wegen Besitzung des Dorfes Lau etc. Klage, und Arrest an

Vormundschaftlich zugelassen.

Decr.

Arrest executum mit Kosten

etc. etc. und Decretum

provisionale Abschreibung.

§ 2.

In Sachen des Notars als Syndici Curatoris

ad bona jacentia Dittmanns contra, pto

Debiti Capitalis ad. [illegible]

wegen Besitzung.

Übergiebt Advocat Besitzung des Dorfes

Lau 15ten Novbr 1786 und bittet darin

um mündliche Vorstellung Termin und Vorladung.

Decr.

Ist Sebastian wird zum

Übernehmung Übergiebung und

Besitznehmung des Dorfes Lau etc.

Termin den 14ten Dec

Subrogandum, wegen Vorstellung

Protocoll Advocat

Contra Curatorem

Vorgetragen werden soll.

den 4ten July

§ 82

Zu Protocoll gegeben Herr Advocat Elias Linkersdörfer als Curator bonorum Conrad Wagenführers contra Debitores ad 66 fl.

Worauf Beklagter Contumacial Ausspruch ad Executionem dato 6ten Juny abgefordert und bittet um weitere Verstreckung

Urtheil.

Herr Advocat Conrad Wagenführer als Curator bonorum Debitoris Joseph Faber dato 20ten Juny

Contra

Communicetur der Exceptiones dem Herr Advocat Linkersdörfer mit dem Beding, dass er die ersten Sessionen mit Bestimmung der Zeit zu Protocoll gebe.

§ 84

Worauf die Specification über die Forderung des Geld für den Monath Juny mit dem Anbringen, dass er nichts

Im 4ten July.

Am Wasser Zoll	— —	34 . 9 .
Thorschreiber	— — — —	20 . 46 .
Land Zoll	— — — —	3 . 8
Rest	— — — —	— —
	Summa	57 . 39 .

R.

Communicatur den Landschaft-
lichen Deputirten zu ersuchen
und zu Protocoll.

Actum am 11ten July 1782.

Praes.

Toto Senatu.

55.

Zu Erlang der Landschaft Rede, wegen der Wallonischen Gemeinde, und Erwählung zweyer Gemeinds-
verordneten. Wegen der Einführung Evangelisch Lutherischer Colonisten und Errichtung
einer Colonie Commission. Verfassung der Colonie, und der darüber ergangenen
Edicten. Rescripten, und Verordnungen, und Einführung der Colonisten
einstimmig Conferirt.

Den 11ten Julij

Es wurde ihnen ihre unterthänige Bitten Ihre Privilegien und Collecy Commission mit der Einschränkung zu ertheilen, daß Sie vollkommene Gewißheit zu Abstellung aller unbilligen Klagen beybringen, wie hoch sich der Abgang 1787 und die Einnahme 1788 auf Martini belaufe, damit Ihre Privilegia Cassa gestellet werden können, worauf Sie anworten werden müssen

Es wurde der Vallendarer Gemeinde, diesem Gesuch in Ansehung der Einnahme willfahret, so müssen Sie selben überschicken, damit Ihnen Kayserl. in dem einige Entschädigung zu stellen.

den 19ten Julij

§ 2

ad Causam Dni Jacob Pfisterers Pfarrers zu Hirslan
Modo Jacob, Jonas, Cornelius und
Mathias Pfister, & Dnum Valentin
Confessorio nomine, Leonard Eyrum
odorio nomine pto subscripti
Differentien &c.

Nachdeme nechsten appellantens Jun
Jacob Pfisterer sich præsentato eodem
negen Dnum Pfarrherr Pfisterern Kyburg
den 19ten Junij erbotten mit nichts
lichs bitte

Ex respectu ergo judicium
suspensi, wegen dann nim
gelegenen Orts und in ab
willsahrt, und stritten dem
sachfelle appellanten zu
gestalt nit Eyns sonst solches
erfolgig nit zu sein.

Communicetur dem Leonard
Meyer zum Kurzweil

§ 3

Zu Erlang der gestern mündlichen Vorschlag=
Hoven. und dessen Verfassung.
übergibt Ew. Königl. Majestät Vorstellung Dero Instruction wie dasß
Reformati, dasß Dieselben die bestehenden
Verfassung noch nicht Grundsätzlich
stören, Ihnen Dero ohne officio
sofort zu Verfügung

Q:
E: Fiat bewußt eines Hochlöbl
Hohen Regierung

§ 4

Zu Ihro Königl. Majestät Instruction sind Ihro Königl.
Joseph und Judas Ihagel, Ihro Königl. Hoheit
Ernesto und Friedrich Ihrem Bruder Philipp
Jean pto Debit. Cabinet ad 100 fl.
übergibt Ehstens Hochlöbl. Regierung Commission
Verfassung, intervention und
Ritter

Q:
1 Communicetur Hochlöbl.

Eilfter Satz

intervention sein ist
von Augsburg zu
zu Ehrenfels,

Wenn die Forderung ge-
nügen befördig zu ein-
=ge-setzen, und setzte sie
sie intervenient ist forde-
ist Person nimmt
Augsburg die Verbind-
sie Publication Gau
ihnen Beförderung zu
nehmen zu Ehrenfels.

§ 5.

In Person Juris Practici H. Majnz
Renovator Levin Moderation ver-
tionis.

Ubergibt Ostern Vollmacht d
nehmung von Ehrenfels
ihr Person d. Replic fernehmung
ihnen Copy

Ri.

Communiciert Ostern
Vollmacht den H.
Majnz mit der Replic

Actum den 22ten Aug. 1787.

7 Aln August.

Vom Fuldaer Capital einzufordern
Alberes Salben zu Fortsetzung Ihrer
Privilegien Interessen und zu Fortsetzung

§.

1 Philippo Clemens von Fuld
immerwährend Provision
vom Capital zu Vorsichtigen
Alberes zu genießen und die Ein
Fortsetzung Fortsetzung

E.

2 Der selbe soll den 2ten Fuß
Hallstrund zu Frankfurt
zu Fuß immerwährend Abtrag
Der Frankfurter Ihre
Execution zu Entgehen

§2.

Von Johann von Fuld Fr. Dieffenba
abhängigen Fuß Christ Burgerig, Ihrer
Von Ihrer Frau Caroline Wilhelm
Müller mit Hypothec Fuß and
Bis 800 L. übrigen Fuß
Fuß, Ihrer mit allen Fuß
nicht Fuß, Fuß verzeichnet
Fuß Ihrer Fuß zu Fuß

Ellen Capital

Capital

§ 3.

Capital

Ao: 22ten Augusti

§4

Philippo Leonard Fuitt als Curatore
der Catharinen Maria verehel. den Burgin
von Elten Evert Esch. Capital Schuld
Gelds sein und der Interessen rückstän-
dig verbliebenen Capo, wie weiter ex
commissis der Capital ersten Kündigung
wie auch Interessen Rückstand, der Summen
der Lebenden Zu Execution Zu Emmerich
Item Verfallenen Zinsen ex actis

Q.

Peter Evertsen als Curatore Capitis
einer der Verstorbenen Jorij Mouwen
bei Hinterlassung ihrer
Execution erbgen Jorgen
wie Ihr Verfallenen
Interessen in gricht 14 Mr
Ihr Summa sing ihr
Execution Zu Emmerich

§5

Zu wissen Jacob, Jonas Cornelius und
Mathias Fyxel, Salomon Valentin
Conjunctorio nomine Leonard Pra
Junorio nomine)

Den 22ten August.

Inscribirt Johann Heinrich Schweitzer
citatis citandis die Appellation
in Sachen Hans Leonard Bürcken
Appellanten.

Citirt die Appellaten
vor die Appellations
mandats binnen Speci-
fication innerhalb 14 Tagen
nebst Beylegung aller
ihrer Beweisthümer
Appellation vorzubringen.

Communicetur Salzer
Hans Leonard Bürcken
Appellanten.

§6.

Johannes Bürger und Ehegenossen
Johannes Nydt übergibt Handlegung
Bezirks, Johann Jacob Bürgers
Erbmarkscheiders Gutachten, wo
den drey roten Termin, mit 300 fl.
Creutz stillig seye, ab der mittlen Salzen

1722ten Augusto.

Ein im Dorf gelegenes halbes Hüspalken
übergeschrieben ist um die Summa
zu 4 Rthlr, so falle dasselbe
dem Debenten zu einem rechten
zu Eigenthum zu.

R.
dem Jacob Kirchner sein
eigenes 14 Tage zu
sobald der Kaufbrief
termin zu bezahlen zu
und die Hypothec auch zu
löschen, oder zu ge-
wärtigen, daß
weiteres Recht, die
nöthige Gerichtskosten
zu folgen anbefohlen.

S 7

Zu Johann Clemens Gerhardt Abraham
Veldes pto Debit adhibit.
Constituirt zu Protocoll d. 1ten Aug. 1722, daß
gedachtermaßen der Joh. Abraham
Velde zu bezahlen gesetzte Hypothe-
cken Verschreibung, wofern gültiges Exhibitum
werden, woran es aber nicht ermangeln
bezahlt werden sollen. Actum Ut

Fo: 22ten August.

= Sigismund Leyo, durch Erpressung der
Gigsohnen Inquisitionsmittel,
hat also wirklich um Hülfe zur
Hülfe zur Schonung seiner Seele

Fo:
Vin Inquisitionsmittel
Diebstahl, Hurerey Beischlafung
Hexerey Inquisitionsmittel
ist Inquisitionsmittel
und Hexerey Termino ver-
den 10ten Sept. 1787 sumb
genommt.

§ 8.

Der Inquisitionsmittel Hexerey Beischlafung
gnommene Sigismund Leyo
Debiti ad 8 fl. Nicolaid Solidi ad 300 fl.
Summi Imperii ad 50 fl.
Ehrengiebl Kleiges Inquisitionsmittel
Sohn Inquisitionsmittel Capital Reichnungs
nen Inquisitionsmittel Beischlafung Hexerey
Inquisitionsmittel
Gelder verschiedlich Herrn Inquisitionsmittel
Inquisitionsmittel Herrn Inquisitionsmittel
exhibirt, worauf Inquisitionsmittel
Inquisitionsmittel Inquisitionsmittel Inquisitionsmittel
und respective, Inquisitionsmittel, wovon Inquisitionsmittel
Capital Inquisitionsmittel worden sollen

den 22ten augusti.

Es ist Christoph Krumbs
und Simon Spengler wird
die Bestellung mit dieser
Capitulation wovon ein
Verzeichnis Ihnen vor-
gelesen, und worin sie
bewilligt, und versprochen
den Executor und
seine Mitvormünder zu ehren
und respectiren, auch
alles dasjenige was
getreuen Vormündern
gebühret und Sie
Carl Ludwig Kalb
wegen seiner, und
seiner Geschwisterigten
und seines Bruders Georg Philip
mit Capital und
Interesse binnen der
Frist Vierzehen
Jahren zu
entrichten gut und bezahlen
versprochen und
gegen Pfleger, und
seine Mitvormünder
Simon Krumbs

Ao 22ten Stück

E.

ein Protocoll bemeldter
Burger, und den Jo[illegible]
Forstfuhrs angefangen
Jo[illegible] ein mehrers
verfügt und E. Hall
Jungen gelder ausgefolgen
sollen.

Es Communicetur solches dem
Herrn Obrist Forstmeister Fuhrlaid
zu wissen.

Es Jo[illegible] ein Supplicant wegen
Erstattung der Kosten, welche
Er wegen Jo[illegible] Forstfuhrs
Verfertigung und Communication
Herr Hall aufgewendet, Herr Jo
Hall zu ersetzen verordnet.

R. Communicetur diese
Erkanntnuss, dem Jo.
Adame, und die Herren
Forstmeister Fuhrlaid
Forstknecht 48 fl. 25 xr

mit weitern Interessen
Herr Bürgermeister selbst um die gefällige Curatel
wird Buchführer ersuchen
Communicatur falls mit
gleichmäßigen Beschluß
der Proponirung dem
Rathe dieser Vorfall
Rathes zu empfehlen
mit Vorbehalt gütlichen
Einkommung zu
verfahren.

§ 70

Der Herr Conrad Grote bringt
und hinterbringt, Wie dessen
Mandatarius Herr Bürgermeister
Creditoren in Actis benennet, und
Ihnen vorhero die Gelegenheit
Schuld alterciren, nahmhaft
machen Gelegenheit gebe
Debitorum
Negotiatur pro Negotio et Gelegenheit

[illegible]
mit einer
Societät versichern
Versuche mit 1791 [illegible]
Gelegenheit [illegible]
Creditis Gelegenheit
Verzeichniß [illegible]

d. 22 Jun Augusti.

Vin Legueftoista Päivä
wuosin ols Herra ainoajan
objectum Solutionis
observatis observandis
plus asserti Jyri Jyrkäjä.
Costut Hänen velkoja Hän
Jäänöstyn wor nin tolgrund
Oppimuny Jyri Korpisaaren
Jäljessä.

Hän in Hänen Jurisdictionen
Jyrkäjä Pöytäen Madera mine
Laboj

Hän Hänen Jyrkäjä 76 Jahren
Lange und so Jyrkäjä
Einwohnung Jyrkäjä
in Laukaa Jyrkäjä
Jahrbücher mit — 31. Oct.
ano Jyrkäjä gebürtig und
Jyrkäjä Jyrkäjä in Laukaa
Jyrkäjä Jahr Hänen
Jyrkäjä Hänen Hänen
4 Jyrkäjä
Hänen Jyrkäjä Jyrkäjä
Jahren Jyrkäjä 4 Jyrkäjä
Jyrkäjä Jyrkäjä Jyrkäjä
Brod — 95 Jyrkäjä

69 Vj: 22 Tan Augusti

[illegible] — 4 — 3 —

[illegible] 112 — 50 —

[illegible] 4 — 42 —

[illegible] 1 — 54 —

123 — 98 —

[illegible] 52 — —

[illegible] 150 — —

[illegible]

Ao. 22 Aug.

Endlichen
H. Hann Conrad Groke Mod.
Hann Jacob, dem zu Illenau
Lequesiat [illegible]
ao. 1799 f. 48 xr Exeba
Jacob Hann ebenmäßig
wie Jacob Hann
Christ Caudt Hann Jac
Hann wegen Gerichts
Syndic Meyer Legat
Hannes wie Vergleichung
abiegro Gulden Ger.
Obrigkeit Ebenmäß,
nach Sein Ehr Magistrat
übergiebt rechtsmäßig
Jacob zu wissen
zügn

In Sachen H. Caudi Christ zu Ebersbach Klägern an einem wider Christ Jacob Hann Beklagten ad 27 f.

übergiebt der unterm Beklagten Anwalt
H. Jaeger Christ Vorstellung Inhalts
Execution, [illegible] Ger, wie Klägern
Hann negra Gulden Ger, wie Klägern
Hann Jacob Hann ist Gegenbeweis
Beklagten auf Einwendung, so beklagten
Einzeugen in der Vorigen Schrift
benannten Christ Jacob Hann
Hann Creditores wegen Summ

Ein Lemberger Hofbibel zu Wien sein
Sein eidesbruchiges gleichnes Subj
bekanntmachung wordurch der Bürgermeister
von Olmütz bei untersuchung der Ver-
sorgung der Armen einige
unregelmäßigkeiten vorgefunden.

E. K. Hofkammer in Münz- und Bergwesen
wird bemüssiget Ein Hochlöbl.
Hofkammer Decretum de dato
18ten April restituiret,
und da der Herr Graf
Franz Rottenhan, als der
Herr Bischof von Olmütz bei
ebenbesagter vorgangs-
weise J. C. Exekutionen
Jäger übersehen, aber sich
bei Ihrer Ein Hochlöbl.
Hofkammer fürderhin ad
Sei Ihrer gnädig Ein-
nähere vorsichtigkeit
sich vorsichtiger wollen

§ 12.

Kriegsminister Egenolf übergibt sein allerun-
terthänigstes Belangen wegen seiner Ein
Major Entlassung, so wie auch Ihro Majes
mittels Rescripts Ihm sein allerg. Gehalt

Den 22ten Augusti.

Kl.

Uti Sr. Kongl. Majest:ts Nådiga Bref af den 19 Augusti
innevarande år, hvarmed Hans Majest:t täcktes
förklara, att Hans Majest:t, i anledning af
Kongl. Brefvet af den 14 Augusti 1784,
ej ansåg sig kunna bifalla Kongl. Majest:ts
Befallningshafvandes i Stockholms län
underdåniga förslag, att Kongl. Majest:t
täcktes förordna, att den Gage, som
Kongl. Majest:t, i nåder, tillagt
Kongl. Majest:ts Kammarherre
Grefve Carl Gustaf Ehrensvärd
för den honom uppdragna
Inspectionen öfver Kongl. Majest:ts
Flotta, ock som, i anledning
af Kongl. Majest:ts Nådiga
Bref af den 19 Augusti
1784, indragits, måtte
honom förnyas.

Expedierades Kongl. Maj:ts Nådiga Bref af d. 29 Aug.
Augusti d. 1784.

Grefve Gustaf Philip Creutz
Friherre Gustaf Adolf Reuterholm
Friherre Christopher Fredrik Silfverstolpe
Gustaf Fredrik Rosenstein
Friherre Carl Fredrik Mörner
Johan Christian Kellgren
Jacob Wilhelm Wallenberg
Carl Reinhold Berch

d. 29ten Augusti.

81

In Sachen Conrad Grohe Modo dessen Erben wider verschiedene Creditoren in actis benannt, et Friedrich Holzbauer pcto Diversorum Debitorum übergibt letzterer appellation scripti d.d. et praes. 9ten dieses [illegible] den Bescheid vom 21ten dieses Monats.

Bescheid

Da die praetension des Grohe an den Holzbauer bereits durch hochlöbliche Commission entschieden und deren [illegible] Rechtskraft [illegible] schon pcto liquide bereits res judicata geworden, so hat die appellation gegen den Bescheid vom 21ten dieses um so weniger statt, als solcher lediglich die Classificatorie zwischen denen ~~Holzbäuerischen~~ Grohischen Erben und den übrigen Creditoren zu erhalten, und die

E.

Die aus dem Verkauf[?] im Concurse liegende Capitalien wurden bis hieher noch dem Verwalter und ... eingezogen worden, so seynd solche zu berichtigen, und würden hiezu termine auf den 8ten 8ber anzuberaumen, so daß solche sowohl in der Wochenzeitung oder Intelligenzblatt ein zu rücken.

Decretur solches dem Herrn curator Creditorum nomine zur Nachricht.

§2.

Zu Prüfen der des[?] Herrn Duquenois contra Carl Ludwig Adam pto. Debiti bestehenden[?] ad 100 fl. übergetragenen Capitals Aufkündigung mit einschluss[?] ...

Nach der Debent hat innerhalb drey Monathen das Capital abzutragen oder bey sonstiger[?] Vermeidung der Zwangsvollstreckung[?] zu gewärtigen.

d. 29ten Augusti.

§ 3

Erschien dahiesiger burger und Strumpfstricker Weiß, und dessen Ehefrau Elisabetha gebohrene Herzberger, Exhibirend ein verschlossenes paquet mit der Aufschrift testamentum inter liberos, sie wollten, daß hierin ihr letzter will befindlich seye, sie bathen daher solches als ein testamentum judiciale anzusehen ad acta zu legen und seiner Zeit nach ihrem Ableben erst eröfnet zu werden solten.

E

1. Würde das dahier exhibirte testament vel gerichtlich insinuirt angenommen, solches gewöhnlichen in dem burgermeisterey Schrank einzubewahren

2. Detur denen Eheleuten hierüber extr. protocolli

§ 4

[illegible]

§ 5.

[illegible]

den 29ten August.

Auf Seine Königs Majestät
allerunterthänigsten Bericht,
und Vorschlag, wegen
Ernennung eines Secretairs
bey der Cantzley Sr. Excell
des Herrn Grafen von Münnich
Dero Ersten Premier Ministri,
und Cabinets-Secretairs, Herrn
Ivon, wie auch wegen
Ernennung eines Secretairs
bey der Cantzley Sr. Excell
des Herrn Grafen von Ostermann
Dero Vice-Cantzlers, Herrn Schumacher
worüber solche.

R. Ihro Königl. Majestät haben
Sich bey Ihro Excellence
Dero Premier Ministre
und Cabinets-Secretair
Herrn Ivon
Dero Secretair
in Consequentiam Dero
Gnädigsten Befehls vom 8ten Junii
Dero Secretair
Herrn Schumacher
Dero Secretair
bey Dero Cantzley
allergnädigst

d. 29ten August.

Ad Ein Verordnung
Der mittelst Erlaß
Der Königl. Hochpreißl.
Regierung Hierselbst
Ergangen Verfügung.

§ 6.

In Folge Der Applanirung Der
Communication Zwischen Dem
Communicirt Gaststädtischen Privilegio und
und Policey Commission vom 25ten
Hujus, Darf zur Vollziehung Applanirung
Dieß noch nöthigen Immediat Vorstellungen
wegen Hiesiger Königl. Regierung
Commissario Hr. Bruhl wahrhaftig
und nöthig Hierbei.

Communicatur Der Rath
Dem Hiesigen Hochpreißl. Brückenbau
Inspection Specification
und Riß, Der Neuen Brücke, Der Ein
Damm jenseits no mero
wo die Neue Brücke
Hinführt, Der Ostseite
Der Stadt Graben Der Schloß
Brücke Ecke Steinern
und Hölzern Brücke
Weiter Dorf Personen
Verkehr Hinführt.

d. 29ten August 1787.

C.

Dem Stadtschreiber Bürgermey-
ster betrift, welche
ihm etwas annoch ganz
oder zum Theil zu exploriren
haben, wird demselben
zur beschleunigung der
ihme nunmehro der
nöthige grund anzuweisen
drey monatliche Frist
anberaumt, nach welcher
erfolg die bemerkte
Verlängerung ergehen
solle.

§ 7.

In Sachen der Gebrüder Etting zu
Frankfurt c/a Apotheker Lind allhier
de resto Debiti ad 79 fl. 54 kr.
übergiebt Ditt Hr. Lorenz nach
beygebrachter Vollmacht Vorstellung
mit 3 original beilagen Sub Lit:
1: 2: A: B: mit bitte den Debitor
zur Zahlung zu vermögen.

Dem Apotheker Lind
wird zur berichtigung
dieser Schuld frist. Von
drey monathen anberaumt

Die 29ten August.

Cum ex libello supplici
nova nunc primum
producendum sit, sed
ex illo adsequi non queat
illa negotia cum reproductione
Communicabit ergo
negotium.

Die 30 SS.
Cum Dominus Franciscus Albrizi ad
mandatum Magistratus allegat rationes
suas Scripturas ac Documenta
quaecumque exprimere possit
praestanda esse citari vetat.

Die
Dictus Dominus Scribae
D. procuratori

30
In causa Joannis Gualdi contra Nicolaum
Colin pro debiti ad 18/.
cum protestatione contrarium
Decretum de facta executione

Die
facta ex adpraesentia
pro quantitate debiti

den 29ten August.

§ 10

d. 29ten Augusti

Ewige Zoll-Privilegien
Commission ad specia-
les für Keller, ab mit
Expeditz d. Vorig
und Ihro Hochgräfl.
Excellenz
Herrn Grafen
Ehrenbreitstein
wohl.

Actum Coblenz d. 5ten
Sept. 1789

Georg Joseph Bertram
Friderich Franz Xaver
Carl Joseph Lothar Schmitz
Julius Franz Xaver Adolph
Simon Franz Xaver Joseph
Ernst Eucharius Simon.

§ 1.

Singulis Creditoribus Gregalibus
Regulariter locus & tempus facultatis dabitur
Edictum nisi Creditor minor sit, immittendo
bona ejus Magistratui, quod obtinet
appellationis gratia Curiae Provinciae. V.
Weber rationes quod hoc
Citatur Debitor hujusmodi
Edictum notorie notatus
convictus & Creditori
in casu Debitor
Debitoris Immissionem in Bignus
praetorium reluctanti ejus, mittendi
militum Magistratus, subjecto item
Debitoris Tabulario quod

§ 2.

Ex Persona hujus Edictalis Creditoris
sequitur, quod Creditor Singulus
debeant Praerogativam Singulorum
ad §. 3. Tit. 17. P. I.
nobilitant §. 6. sqq. sabrigueus Coar.
cum Bona Debitoris augeat, ubi non dum
Immissionem Creditoris locum habuerit
Debitoris Immissionem in Bignus
praetorium reluctanti ejus, mittendi
militum Magistratus, subjecto item
Debitoris Tabulario quod

und hierüber Extractum protocolli
diesem gelangen zu lassen.

C. Dieses Expignus protocolli
ist dem Verlangen
beyhin zu überlieben
Admittatur Extractus
von Hochl. fabriquen
Commission

§ 3

Hochlöbliche fabriquen Commission
notificirt unterm 16ten August welche
daß die [illegible] verstorbenen Tuchmachers Fulg
Kind Anna Maria annoch 55 fl. väter-
liches Vermögen besitze, welches der
Großmutter Anna Maria Fulgin
in Handen hat, hochdieselbe requiriret
dahero weiters dieser Summa
dem Tuchmachers Fulgischen Kind Anna
Maria zum besten, auch bestimmter
Ursachen zu annotiren und
Extracti hievon zu übersenden.

C. Ist die Hochlöbliche wo für diese
Summa hinlänglich ange-
sehen, auch dahero sie
dieser Summa wegen auf
[illegible] Vermögen eine

§ 5 Ins &c.

Selig Jorigende hijsalhe
bauß St. alß wüer
Jalß Cuiry Jacob
Jabrigueu Commißa
Jri bruußwißigen

§ 6 Jn Dorfen alß Philipp Jsaac gadem
Jissen Debitß wegen Hirol pto
Debiti ad 41 1. 25 xr. und Johann Cas
brußtel pto Debiti ad 23 1. 55 xr.
übergibt Curator Magae und pto
Curator Communis advocatus
Müller zú Wernßrain Contrallen
Jacti bittet Jm Deberten zú Jhr
wrzú Jrlaub.

Dewird Jhm Jnterjegt, der Jm
mund Jhr wolen, wallen Jie Jiedra
mund, der Johann Caßar bruß
abes, Jhr mjoren Jrlaub da
Jie wolen, und dem
Jrrerjumm wag zú Wernßrain
in Jrrutter Commißa Jrnßtabru

E

Wüer Jmplorantes
Jnen abgeßprotocolli
mit dem Beßcheg
Jri bridetten, Jhr Jum
Jelben gestatt Jie wegen

Stam Buch

Stam Buch Protocoll
Johann Jacobi zu Bon-
gen

Stam Buch Protocoll ny 12 bon
Sept. 1787

Pag.

Johann Jacob Gottgreif Wurgen und
Gerichts Directoren Gleisheim
Gerichtsschöffen Hirschau und Neuweiler Amts Nagold
&c. &c. &c. Calwischen
Johann Conrad Schmid, Bürgermeister, Gerichts
Assessor Stalz

Ao 1787

In Johann Conrad Schmid
Bürgermeisters Hauß ist der Inwohner
Ab der Mühlen ~~Abay~~ Friedrich
Übergeben worden Pflegschaft Johann
Georg Löwen, der Zeit in Ehe-
Hafft Gerichtsverwandten
in Bon Gebungen Bürgerschaft
Stattfinden.

Kommt Nro 6 zu Einsatz
Ehefrau Gerichtsverwandten
Ab Johann Jacob Gott-
Lieb Hermann

§ 12 Sept.

Cognitio praetoria
in Processu mulctae de
Prolongung Beyschlafs
zu Gribschleben i/S

§ 2.

Daß Läblichen Vorwerks zu Marcuskron
Regierungsrath und
Amt Hr.
Consulent Vorstehers Hl. Capital
Forderung, Beyschlafs Amts
Marcuskron und Vorlegung Despectus
wider Hansen Sohn.

Communicatum Amts
Consulent mit der Anzeige
daß Capital nicht gelde
zu Marcuskron abzuführen
sondern in ungeänderten
Stand zu lassen.

Decretum sec. Consulem
Mensem sinem zu
Executoriales.

Extrahirt den 3. Octobr. 1766
Abgangen, mundirt d. 4. Octobr.
Ausgang, wie Vorstehet

Litera C. 1787

wie Landesherrlichen Verordnung
Januarii 1800 f. Capital auf
Hypothec Schuldigkeit, wo es nun
diese Summe auf Interessen Forderung
einige Zeit stehen zu lassen gesinnet
seyn, so wollen wir Ihnen Hundert Reichsthaler
Capital ohne die bisherige Interessen zu
Zahlen, zu Notification, dass
wir innerhalb 3 Monaten dero
Capital abzutragen wollen.

N.
Communicetur admi-
nistrationi Hospitalis
Heidelbergensis
per extractum Lit.
Actum Heidelberg
d. 6 Decembris 1787
Joh. L. Capitalis.

Ihr bisheriger Herr Vorsteher Hospitals
Leiten gewissen die Interessen
und Capital Summe gemeinde.
Commissarius Hospitalis
Heidelberg. Lud. Wilh. Augustin

den 12ten Sept.

Resolutionem Serenissimi dass Sol-
lang a.c. wegen
seiner Entfernung dem 9ten
selbs. nicht Gnüge leisten solle, sondern
derselbe um 9 Uhr zu erscheinen
habe, um Seine Befehle
dem Herrn Hofrath Lang zu
bringen, welche
Decret dem 21ten Sept. wegen
Entfernung ist:

Nachdem Sein Landsmann
mit Seiner Familie
zurückgegangen ist
Decret
dem 21ten Sept. wegen
Entfernung des Hofr.
und Advocaten
dem Herr Hofrath Lang
Entfernung
verlassen
Erlaubniß
14 Tägige
seit dem Abgange

Ex 12ten Sept.

Der Herr Hofrath Hofer
Canzley Director ex officio
Prosequirt, und Berichtet
sodahin die Obrigkeitliche
Erfolgung ersuchet
worden soll.

Actum Herrn Hofrath 7 19ten Sept.
1787

Graf C. Herr Graf von Lerchenfeld und Herr Baron
Graf Törring
Freyherr Hertzberg und Herr Baron Kreitmayr
Graf Arsperg
Herr Hofrath Bechtel, Reichard
Herr Regierungsrath Bechtel, Reichard
Metz.

§ 19ten Sept.

§ 1.

Im Innern der Stadt Schaffhausen
H. Gebrüder Elling sein Brandstatt
E. Ehrs. Spitals Gebiet Eigenthum
Lehen et Meribus ad 792 fl. 54 —

übergiebt Ihnen respective Excepten
Forderung und Forstellungen hiedurch
saistens.

E

§ 2.

Im Innern der Jurisprudenz H. Elias
Klingler wohnhaft Ehrsamen
Ehrsamen H. Provisor Lavin
Edlerstein Abwesenheit Ihro Klingler in
pto Exonerationis.
übergiebt vorstehen Duplic formalisiert
mit 3 Beilagen mit inserlicher Bitt

H. Ehrsamen H. Gebrüder
Elling eine Satisfac-
tione der vierhundert
Capital Summ und
Interessen, wie auch
denen Forderungen
fortsetzen termino
summarie 14 tägen Com
H. Provisore Communicate
Gravamen zu berichten.

Ex. 19ten Sept.

Ich bitte Ihnen hiermit die Originalia beyliegender Quittung, gnädigen Herrn Renovator zu behändigen, und Ihnen dagegen die Copiam ad notitiam beyzulegen, und Ihnen gefällig beliegende neue Quittung mit Ihrer Unterschrift gefällig zurückzusenden.

Ich bin übrigens mit aller Hochachtung

Ihr

gehorsamer Diener

Johann Adam Lucas

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, von dem Herrn Johann Adam Lucas mir gestern Abend 5 Uhr

Ihre

gehorsamste Dienerin

Anna Elisabeth Lucas

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, von dem Herrn Johann Adam Lucas die Commission empfangen zu haben, die Originalia der Quittung, Ex. dato 19ten Sept. a.c. Herrn Renovator zu behändigen, und dagegen die Copiam ad notitiam beyzulegen, und Ihnen gefällig beliegende neue Quittung mit Ihrer Unterschrift gefällig zurückzusenden.

Frankfurt am Mayn, den 19ten Sept. 1786.

Johann Georg Renovator

Nr. 19ten Ley.

Q.

1 Wann der Feind, ob ein Mann zu Fuß oder Reuter, auf die Wacht kommt, und Lärm macht, soll Jedermann aufstehen, und sich zu seinem Fähnlein verfügen, auch Niemand ohne Erlaubniß seines Obristen oder Hauptmanns von der Wacht gehen.

Volk.

2 Item Jedermann soll sein Gewehr und Harnisch in guter Ordnung halten, und Niemand soll sein Gewehr versetzen oder verkaufen, bei Leibesstrafe.

3 Item Keiner soll ohne Urlaub von der Wacht gehen, bei Verlust seines Leibes und Gutes.

Actum Fraudenthal 15ten 8ber.
1788.

Beÿ
Herrschaftl. Gerichtsverwalter und Stadt Directoren
Herrschaftl. Rathsherrn und Gemeinde Schulzen
E. Ehrsame
und E. burgermeister Amt.
und E. Gericht.

Es
ist der Jacob Grabeiser Erben Haus
Hermann Baum Frey Schwarz
Creditoren in acto bracht. Die
Schuldner Debit Mass. exhibirt
Sie sagen ist Frey Schwarz mit 28ten
August ao 1788. E. Stadt 8ber ad
instantiam der Grabeiser Erben
die Schuld Gerichtl. acta
wurde 14 Zeugen vei ge stellen.
2 Zeugen sind erben Todes
zeugnisse

122 z 10. 8bc

§.

1. Communicetur Summ
übrigen Gläubiger zu
mensis.

2. wären Summ Prätensionen
Orduen zu Entscheidung
nun Beilagen und Gegenbe
Gelds zu Gebühren wegen
Ob, Summ Actum
mit Zuth 14 Tägen zu
rückstellen ohne zu ge
währen ohne Ein
appellation und
Gestalt Prozeß
sich Resolvirt
werden wird.

§ 2

Obligmeister Gläubiger, nun
wahren in der obligation nur Jay
gentlich von Congruirung Familie
Verlegenheit, & somit der selben
selbsten und Declarirt, wein der J.
an nun der Subsyne Signatur
ad 600 K. 400 K. abzugrunden
Ehrn Gerbi von Wolfrath
wegen zubezahlt, der Ehe übrig

Litr. B.

Specification über das K. Capital
à 500 fl: Simlinsglässer.

1. Simon K. à mini Stations
Dorf Seengl zu Seidelberg
als Executorn Herr Ehe
gerichts Herr Vorgesetz.
Felbaum zu Brucksaichig,
Simon Sig., der à 100 fl. Ehe
stens Jan. anni stone
Jersey mit Interes
bis Ausgang Februarii
30 fl. Interesse bezahlt
worden.

2 Elisabetha Hrn Silvesters
Wirthin zum grünen Baum
allhier.

Item Specificat de 4 ten Jul.
1787.

Ecclesiastica Specificatio Capitalium Stiftungs Directoren
Herrschaftlich Ratzenriedischen
Hr. Stiftung
Herrschaftlich Ratzenriedischen Pfarrey
Pfaffenhofen
Herrn Pfarrer Beckh Selbst Manne

Eyter Th:

§1

Sonstünftlich soll Königrung notificirt
werden Lepte der Bey Vorfallenden
Acte 4: vagel der Stadt Eyrdie Stadt
und der Vorsteher Eyrdie Stadt
[illegible] vorden soll.

Q:
Commercelus Ordnung
mit der Eidsprung dem
Th: vagel den Eidsprung
Eyrdie Stadt Eyrdie
Eyrdie Stadt Eyrdie

§2.

Kantonirung Eyrdie Stadt worinnen Königl.
Maj. Major Schmidt Commandant vorgen
Eyrdie Kantonirung Eyrdie Stadt
Von Vorgehen Eyrdie vorgen Einwohnig Gelt
Eyrdie Eyrdie vorgen Einwohnig Gelt
Einwohnig Eyrdie Stadt Eyrdie, Eyrdie
Einwohnig Eyrdie Stadt Eyrdie Eyrdie
Einwohnig Eyrdie Eyrdie

Q:
wenn der K: Major
Schmidt Commandant
Eyrdie Stadt Eyrdie
Eyrdie Termines Eyrdie
Eyrdie Eyrdie Eyrdie
Eyrdie Eyrdie Eyrdie
Eyrdie Eyrdie Eyrdie
Eyrdie Eyrdie Eyrdie

§ 3.

4

Wir endesgen Burgermeister und Rath
der Stadt Braunschweig urkunden hiermit
und bekennen für uns und unsere Nachkommen
am Rathe, daß wir dem Ehrsamen Gerichte
der Neustadt Braunschweig
auf dessen Ansuchen
zu Bestreitung der Kosten, welche
dasselbe zu Führung des Prozesses
wegen der Gerechtigkeit, Schafe
auf dem Gute Stöckheim zu halten
gehabt hat, ein Darlehn
von Zweitausend Thalern
Courant
gegeben haben.

§ 5.

Im Falle Tractum Mercurii de Decembre zu
Lasten Capitals ad 400 Rl. S. J.
übergehen sollten, daß
in diesem Falle Interessenten die Kosten
selbst tragen müssen.

Es soll dem Obrigkeit
Jacob Hagen Erben nicht
betrachtlich, als wenn
solche Summa [illegible]

mit dem Befehl zu
entlassen, daß Sie selbem
sich ferner nicht beigehen
lassen, der Visitation
sich entgegen zu setzen
und abzuhalten wagen

Wir befehlen Ihnen hiermit
nochmahlen, daß Sie
ihrer Gewohnheit nach, der
jenen als einem 49 Jährigen Beamten
die Personal Zulage
nicht
ist, wenn Sie selbe
bezahlen, sie
nur
anderen
und Sie
Sie
Sie
Sie
Sie
Sie
Sie

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Ex Officio Insolvabilis

Litt. G.

C.

Inn Debent wegen
Einrichtung eines Fensters
Fenster Laden Thüren
Glasen Einsetzung
des Treppen Einbauens

Actum den 12 Dec. 1787

Zu Endes Gesetzten und Unterschriebenen

C. Schreiber

Gnädig Herr Rentmeister Hellbrigel

C. Glaser

Wegen Verding und Lösung.

§ 1

Gnädiger Herr Rentmeister

Beschreibet gehorsamst, wie das
Vorhandene Fenster oder Thüren
Verfaulet Verfallen und Zerbrochen
Sind Laut Litt. A. abgenommen
Worden Laroche Gnädiger
Herr Rentmeister Magnus, haben Wir
Einen Neuen Fenster Stock
Gemacht und Einen Neuen
Thüren Stock

Wenn Es sind / die Verbrauchs-
Vorschriften mit den Forst-Feuer
Arbeiten bey Hofe, Station
Forstmeister.

Es kommt vorgetragen Wilh. Jacob
Emmerling Forstlehrer in Porcellan Manufac-
Magnus dasige / in Exhibirat Bittschrift
d.d. 25ten Sept. 1796
worinnen Er unterthänigst bittet
monatliche 6 R. oder jährliche 72 R. pensio-
nirlich bestimmt werden / und selbe
mit zurückgezogenen Summen Lebens-
weiter / respective die folgenden Jahre /
also anno 1767. zu gnädigster Beherzigung /
dieß — Erlaubniß Briefes ihro ausdrück-
lichen Einwilligung mitzutheilen /
wenn sonsten zu thun / so thue Ihro
Er soll ihm [illegible] wegen, indem
Er auch in Manufactur überall sein Glück suchen
gute Lehrjungen hätte annehmen können.
Er habe sich darüber vor der Capitulation
mit dem Commissair zu benehmen
Minister v. Fritsch v. Gers-
dorff Excellenz gewandt, und dem

Vorstellung, dieselbe abzugeben und
die nöthigen Resolution darauf
zu ertheilen, der sich gnädigst
finden, worüber ein Original Vorlegt.
diese Person habe sich nun seit 20 Jahren
bey der minderen Regierung
bezogen, nun aber alter und Gebrechlichkeit
halber nicht mehr im Stande
und Verfassung sey, die Pflichten
recht zu erfüllen, als bitte
gnädigst

Ihro Excellenz versichern meine Hochachtung
und Respect, und bitte sich wieder die Porcellan
Fabrique, dieselben auf ihre Manier
fortsetzen zu lassen, und ihnen
Fl. 400 per Jahr dabey zu verwilligen,
sich selbst dabey nur ihren Namen beyzulegen.
und sehe bittend Ihro Excellenz
Verdienst aber alter Treuergebenheit
Ihro Excellenz Endesgefertigter
Diener

Fl. 400 Person und Besoldung
seinen nigsten Gnaden
vorzulegen, sie bauten sich Ihro
alle ruhigst bey Ihro
Gnaden, subsistiren mit 14 Jahr alt, und
seinen in Ihro Gnaden, die

Ao 12 den 26.

Die Kinder selben sind folgende:

Christiane Emilie Henriette Caroline ist den 4ten Merz
Lauterecken bei ihren Eltern.
Carlsruhe in ihrer Porcellanfabrique
Geboren ist den 4ten Merz
und wurde getauft

Ernestina Emilie ist den 18 Januar
Simon ist geboren den 14 Januar
Confirmirt 14 Jahre alt.

Es wollen Ihro auch noch die Namen der Eltern
Person Ihro Hochfürstliche Gnaden
der jüngste Prinz Friedrich Ihro Gnaden
worden, 3 Jahre Vormund, Hochfürstl.
Durchlaucht, im Namen der Hochgeb. Frau
und Prinzessin Gemahlin, Ihro Durchl.
nächsten Eltern Prinzessin und Prinzessin
Friedrich Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
wurden nicht.

Es ist auch der Vorsicht gefallen
schlossen worden sei, Ihro Hochfürstl.
Durchlaucht die Person für Ihro
Gnaden zu nehmen und zu wählen
Hochgeborne Gräfin Gnaden.
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Sibylla Philippine
Luise ist geboren in Durlach den 27ten
Merz 1733 Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
erzogen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
=erzogen, die Gemahlin Friedrich Ihro

d 12 Jun 96.

Commissarius bei der peinlichen
v. Bär zu Sudsargen, die Dorothea
Catharina und die Elisabetha geb.
Bergmüller daselbst

wegen Ihr der Frau Wittwe
Borellaner / Magnus
producirte und Ihr selbige
und dem Burgermeister Schmidlapp
selbst abgefordert und mit
protocoll mit beeidigt
worden, über die
vorgeschriebene Interrogatoria
Rede und Antwort
ertheilt

Gnädigste Privilegien und Befehl Commission
Commissorium und der darin enthaltenen
Inhalt
Vorbringen und Bestimmung
ihrer familien Zustände und
dem entstand, alles zu Ihren Vortheil
zu lesen und darin die Beklagte
zu Schadloshaltungen anzuführen bei Ertheilung
der Parthey zu zeigen mit der
weiteren mündlichen Erklärung
der Sie keine Gebrechen zu machen
wüsten, und alle Gerichtsfreie

Den 12ten Dito.

Nachdeme Sr. Excellenz
Herr Feldmarschall Graf Hadik
Commandirender General
in Ober Hungarn
Sämtliche Publicanda gnädigst
und mit Exemplar sei Ihro
Excellenz Herrn Regiments
Inhaber gnädigst
Herr Graf Hadik
Majer Levi
Lazarus Gabel Juvelier
Abel Ochsenfurt
Jos. Michael Credit
Major Fr. Hellmann
Jöel Simon
Abraham Jöel
Provisorium Interes
Michael Levi
Verfügung worüber Commissions Decret Dem
gedruckten Commissions Decret Dem
16ten dito in Extenso, sowie der Ehrn
und Commun Privilegien Confirmation
Allergn. und Ihrer Königl. Majestät
Excellenz Herrn Generalen von
Engelshofen einzureichen Exemplar
zur Censur Vorgelegt.
Es sind mundirende Commissions
Decreta Exemplaria
Heute Dimittirt worden

J 12 Jun 1787.

Zu Protocoll, womit dem Erbfall, falls
in Continenti ein neuer Einbruch
Stürmen und sonst Feuersbrünsten
Platzen zugeschlagen, und dessen
Beobachtung zu jedermanns Aufsicht
Dann ein Fall Inhalts Ortsamts zu machen,
wobey auch was die Falls Gelegenheit
der Personen gegen Einsperrung Ihro Hochwürden
Gelegenheit
Im Jahr 1787 den 12 Jun Gelegt
Commission einzelnommen
Secret Jahr Stadt Ryk, worüber bewilligt
worden.

Actum Ehrenfriedersdorf d 14 Jun Gelegt.
1787.

Praes.
Jeremias Christian Friedrich Hammerschmied Inspectoren
Joh. Christian
Jeremias Christian Benjamin Hammerschmied
Joh. Christian
Immanuel Lang Inspector Bechtel Actuarius

d. 14 9bris

§ 1

Erscheint der hiesige Schutzjud Herz Ullmann und beschwehrt sich, daß er in die hiesige Schatzung eingezogen worden seye, da er doch nach dem höchsten Rescript von anno 1783 von allen hochfürstlichen Abgaben so lang er keinen offenen Laden hätte, befreyet seye.

Es wurde hiebei demselben vorstellig gemacht, daß er doch zu denen gemeinen Lasten beitragen müsse, und wurde dahero mit demselben conveniret, daß er dafür all-jährlich zwey Gulden solang er keinen Laden gewerb treibt bezahlen solle und wolle.

Rs. Amtmeisterey hat den Herz Ullmann in allen rechtsgemessenen Ansatz für sich in ein Buch zu bringen

E

und dafür diese zwey Gulden für diese Sache und zukünftig bis auf weitere Verfügung zu erheben und zu verrechnen.

§ 2

Erscheint die Schneider Stieglitzische Ehefrau und stellet vor, wie ihr Ehemann bereits vor einige Monath von ihr ent-fernet habe, und bittet ihr in Ansehung

§ 14 und 15.

[illegible]

§ 14

[illegible]

§ 15

[illegible]

J 14ten Gbg.

Eberhard Jeppen Ruffel ebenmäßig
einfordern, ob Sie ihm von der Freiherrl.
Brit in Solidum, welche sie sämmt
einständig zu bezahlen

R. Daniel Lofgren
Hütte um Burgmeisterey
einen Salb 10 Tragen der
Ruffel Capital bey
Collega Eberhard zugé-
hörig ohne Interesse
Anderen ohne zu gewärtig
von David Abrahamsson
und Elias Jonsson Hof
der Freiheit Brit in
Solidum abgeleistet
worden.

Es Ernst Conrad sein Gesellen
Gebrüder in dasigen Porcellan
Manufactur, und seiner alt Gesellen
Mutter Fr. Keller sein in withb. und
Stillstehen, das er mit seiner
Jungfrau welche im dasigen
Burgerrecht, ohne Interessen
Freyheit gewesen, ordnl
ehrlich Hern Mattias Norgren über-

[illegible]

Ao. 1814 den 9ten.

R.

Es wird dieses dem Conrad Friedrich Adrian zum Behuf bei Ihro zu bewilligenden Entlassung gemeldet zu gnädigster Communication

Cancellei

Sodann wird Ihro Excellenz

zu gnädigster Disposition

ganz gehorsamst

vorgelegt.

Ao.

Vorstehender fabrizirter Commission Inhalt wird mittelst gegenwärtigen Rescripts, und einliegenden protocollen Sommissionis specialis vom Dato, und 12ten dito Ihro Excellenz der Herr Geheime Rath Graf von Stolberg zu Wernigerode Excellenz als Special Commissario von Ihro Königlicher M. Elisabetha Hospital und gnädigste Stiftung der Königlichen Bibliothek Gold und Silber Sachen abgenommen, und Ihro Excellenz Sie Sachen in Originali nebst Inventario über das Hospital in Erfurt 3000 R. Thlr. betragend, wie solche fabrizirt worden sind, mit Begnügen gnädigst approbirt, und Dero Secretario Herrlich zur Besorgung der

fl: 14ten GlC:
wittib Trautwein diese signes
praetorium selbsten bewilliget habe
hochdieselbe requirirt dahero diese
dem Verlegung beschein zu verbleiben
und die bestimmt dafür gelangen
zu lassen.

R:
Es wäre diese extract
signes praetorium dem
[illegible] zu verbleiben
[illegible] zu verbleiben
und etc: an Hochlöbl.
Commission beizu-
lenden.

E

§ 7.

Herr Schultheis Grether von Hochstetten
requirirt den baumeister Riedern-
bach als Entrepreneur von dem
[illegible] [illegible] [illegible] dessen
anzuhalten, das er die Ausstellung
über die vormundschaftliche parere wegen
dessen bauwesen in Specie angebe.

R:
Ecetur dem baumeister
Riedenbach: mit der Auflage
innerhalb 14 tagen diese
requisition ein Genügen
zu thun, oder hochobrigkeit-
licher [illegible] zu gewärtigen.

E:

Eod.

Wurde Versteigerungs protocoll über die jüngsthin versteigerte Güther des Philipp Bauernfeind exhibirt wovon nach die Hälfte gegenwärtig entrichtet, und die andere Hälfte auf Martini 1788, wovon aber die in die Schäferey stehende Hypotheken zu bezahlen ist, welche aber die Hälfte weniger als nemlich als 200 fl: so wurde mit denen Steigerer auch gemacht, daß diese 200 fl: vollständig bey ihnen stehen bleiben sollen, u. haben dann noch zu bezahlen auf Martini

1788

Johannes Zöller	77
Wilhelm Georg Raab	35
Conrad Schmitt	50
Philipp Jacob Krauß	38
	fl: 200

E

Wurde dem Hr. Schaffner Bengel die betreffende Versteigerung mit dem [illegible] zu Communi-cation [illegible] daß auf Martini 1788 das Capital mit Interesse vollständig abge-tragen werde

Actum Gotha den 8ten

July 1767.

Praes.

Hochgräfl. Sachs-meiningischer und Hildburghäus.

Herr Geheimder

Hochgräfl. Reuss-ältr und Gothaischer

Herr Geheimder

Herr Geheimder Hofrath Lang und Assessor

Herr Hofrath Gerstel Eichsfeld Stamme Herr.

§ 1.

Es ist Herrn Carl Lenzer Capitain Lieutenant

Hofrath Stumpf die injuriarum Klage

Verabscheidet.

Nachdem Herr Hofrath Stumpf Herrn Lieutenant

Lenzer Actum den 29ten Junii dieses Jahrs

wegen Beleidigung seiner Ehre vor Gericht gefor-

dert, Herr Lieutenant Lenzer aber weder

in Person noch durch einen Bevollmächtigten

erschienen, so ist Herr Lieutenant Lenzer

in die Gerichts Kosten, und in Herrn Hofrath

Stumpfs Gebühr, nach Vorschrift der Ordnung

zu verurtheilen, und Herr Hofrath Stumpf

mit seiner Klage zu verweisen.

Decretum Commissionis

Solenne absolvi, cum

Salva Taxa, ita tamen,

ut publica Actorum, ex

officio, in Archivo Ducali

nobis deponantur, ordinung

und Herr Lieutenant Lenzer

mit seiner Klage zu verweisen.

28ten October 1788.

§ 2.

Extract gl. 1788

§ 3

Obrigkeitl. einsetzung Salz und
Brüchen Gränz Besichtigung, Salz
einsetzung Salz factor Eyd neue
mit Salzwesen Verpflichtung
der Salz Fertigen in die Stöcke Ver-
sperrung und Schlüssel in Verwah-
rung und Salz Verschleiß neue
Salz Preise

Ein jedes mit Salzwesen
Verpflichtes Corporation
neue Ordnungen
sowohl Beamten observanz
Obrigkeitl. Salz
Brüchen Salz factor in
Stöcke Fertigen
Salz einsetzung
Salz factor oder Brauen Verwalter
Diese Verrichtungen obrigkeitl.
Besichtigung, und Einsetzung
in Ansehung jeder
mit neue Verbindlichkeit
Eyd Salz Verkäufer
Fertigen mit ihren Verrichtungen
Verschleiß Preise
Salz Verschleiß
Salz Verschleiß

84

Zu Protocoll der Herrn Beysitzer Hr. Regierungs Rath Schreiber und Herrn Rath Weiss wurde Debiti Hypothecarii ad Cod. fol. 1117. über gibt Instrum Contumacial ad Resolutum dato 22ten Augusti a. c. mit verlangtem Lehnschein, und bittet um weitere Verfügung.

R. Deturdem billigen Herrn Kläger dem Beklagten in Contumaciam gesetzten Termin zu prorogiren, und ihm solchen bey Strafe eines Contumacial Erkentnis und Exclusion von Gütern und Lehen zu gewärtigen.

85

Zu Protocoll der Herrn Beysitzer Regierungs Rath Ludwig und Major Schmidt wurde Debiti Capitalis ad 2082 fl. 31½ kr. übergeben Contumacial Urtl. de dato 13 Aug. 1786 und gebeten bey Eröffnung solches Urtls über Capital und Interessen weiters

d. 28ten 9bris 1787.

wobey derselben Erinnerung, übers
Inventirte Capital Pfund mit Interesse
bezahlt.

R.
Detur f. Magistratui Inventarium
dimittendum cum 14tägiger
Sub poena Executionis
mit Inventirung zu verfahren
und wegen des Inventirten Capitals
Pfund Sterling

S6
Zu Recht vor Joseph Judas Zeigler
Fürsprech von Frauenfeld Als Vogt
Conrad und Conrad Baumann Gebrüder
Schneid sto Lebti Curabiales ad res

I. J. et E.
Ob seinen beide Landsmänner
wegen Forderung Pfandlose Zahlung
seyen und sie zu Frauenfeld Forderung
Recht vor wegen des Todes des
Francisci Reforen und 11ten Julij
übergebenen Interventions Schrift et
respe repetitio Allatorum Curiæ tra
tores repraesentavit

R.
Detur dicto Interventori
Schrift dem Gegenpart
mit dem Befehl
Abrechnung, wie das Re

6987ten ejusd: 1787

Die Gerichtliche Execution
gegen Johann Gottlieb Heyn
Bürger und Leinweber hier
selbst wegen einer Schuldigen
Specification pro 2000 fl.
Vermöge Obergerichtlichen
Urtels vom 10ten Decembr.
a. c. wird hiermit zu dem
Ende bey jedermann
kund gemacht, damit
wer sonst zu gedachter
Zeit
sein Forderungs Recht
in gehöriger Form Rechtens
nicht geltend machet,
sich damit
an gedachten Heyn
nicht weiter zu melden
habe.

57

Demnach Endes Unterschriebener von Hochedler Rathsverfassung hiesiger Stadt Colbatz dato d. 10ten Decembr. a. c. die Gerichtliche Taxe pro 2000 fl. worüber Johann Gottlieb Heyn Bürger und Leinweber allhier und dessen Ehefrau Christina Gottliebin geb. Hoffmann allhier unterm 4ten Decembr. a. c. die Gerichtliche Execution erkannt, und in Folge dessen Endesunterschriebener von Hochedler Rathsverfassung hiesiger Stadt Colbatz dato d. 11ten Decembr. a. c. die Gerichtliche Execution in mobilia dasiger Eheleute Heyn decretirt worden, Endesunterschriebener auch in Folge dessen die Gerichtliche Execution in mobilia dasiger Eheleute Heyn vermittelst Pfändung und Inventirung vorgenommen, und hierüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen, welches Endesunterschriebener von Hochedler Rathsverfassung hiesiger Stadt Colbatz hierdurch

150

§ 8

Z 28 Jbr.

d. 28ten 9bz. 1787.

§ 10

Herr Lieutenant Friedrich Herr Mannsin
übergibt seine Vorstellung, wegen seiner
Forderung an Capital, Interessen und Kosten
wider Lamberg, welche in seinem
ein Capital von [illegible] fl. worüber in Jan
der Herr Mannsin ausgeklagt hat
in Betreff 75 fl. und wegen Vorkehrung
Exhibirte Vollmacht, Protocoll Julius dann
welche Verfügung in ab nun Erkennt
Urtheil und Bestimmung bleibt.

Herr Adam Lorenz Steinmann
Selb Klagen der Frau Leut
nant Friedrich Wolf und
innerhalb vorstehenden
vorhabenden Capital bey
Verweisung der Execution
ab zu weisen

Dagegen dann Exhibigen
Vorstellung Fassirung
Interesse und Kosten
Subsidiarisch gegen die Frau
Lieutenant Friedrich
in einem Theil gegen
Vorbehaltigen Einbringung
Frau Beklagte Contu
Urtheil gegen Exhibigen
in gleichem Belaufen
Vorbehaltig Common.

N. 88ten Jtg. 1787.

§11.

Da Caussam dero Hrn Daniel
Segesserischen Verlassenschafft.

Wir haben Ein Edle Burgerschaft
verordnet zu vernehmen Ob Sie Willens
übrig bleiben, und Ihr Recht zu Fortsetzung
Theilung der passiv Capitalien mehr
SSt. Gall zu einem Einbringen zu lassen
oder willkührig Verkaufen mit der Bedingnüs
Verwilligt habe, der ist Sie zu Verlassen
gemeldte Capitalien zu gemeinen wurde
versammlen zu müssen gehabt wollen, Jedoch
vorhero Dessen Begutachten, Sammt
Ihr Verlangende Rechtfertigung
anhero gelangen Können.

R.

Ob wohlen obgemeine Acten
Posten des Daniel Segesser
Recht zu Theilung
zu gemeinen zu Lassen
Jedoch dass Sämtlichen
Liquider Stadt Protocolli
mit Burgerlich Ehren
Declaration Versehen

Z 28 Tr D K.

S 11

Jan Adam Brunner Inwohner
Winterthur zu Handen seiner Pflegbefohlnen Erbsmassen
Rechnung Haushäblich fabricirt Commissions
Buch 28 Bogen stark Brutto Empfang Einnahm
Bibelschein Extracten protocolli.
Ehrenveste Wohlweise Hr Jacob Volkart
Des Grossen Raths dieser Statt Winterthur
Als Vormund Jacob Ziegler Seel Kinder
Hat Verlauten mit 10 L. Erbsgutern sequ.
Vide Vormund Jacob Ziegler Seel Conto
protocolli Statt Folio
Hat Zu Ihro Soll Conto
Empfangen ---- 151 " 21 -
Und Verrechnet laut 118 " 20
199 " 41

Transport ℔. 190 " 11 ß

voor Interessen vervallen op ℔.
Provisioneel — — 100 —
met Solidariteyt
Den 9den Maij 1787 ten
Profijte Syndicael als
Actuyt Separatist — 83.584 183 " 5 8.

Van Interesse

Pro debito van Barthus Gerrau
Jouw Voorsz Jacob Duyvenvoort
Gelt. Saen 1ten Dec. 1782 Jaerlijx — 15 " 4 3 "

als voorsz Interesse over Drye Jaren Als
Mede van dien Jaar Verschenen Bij
Schyndl Comparitie.

℔. Gelt Capitael die Jan Gerrau
Supergt sij Ingebreng gedaen
100 ℔ met Interesse Saen 9ten
Maij 1787 ten Pro. Syndicaes Jaers
als hier boven

Is Jacob Duyvenvoort Supergt Jaer
Summe in breve Jerlijx te betaelen
100 ℔. 10 ß. 2 Den als Boven staende
Interesse Saen 29ten Feb. 1788
by Den 9den Maij A.C. ten huyse
Deesen ℔. Egmont ten Gelijken
Saen gedaen Maij 1789 Den Jaer
ten Oirbaren Interesse
Jaerlijx, Dus ontvangen 83 ℔ 5 8.
ten volle Acquite Bij desen
Syndicus ℔. Egmont

158.

Actum [illegible] d. 7. Xbr. Decemb. 1787

Praes.

Hochedelgeb. Herrn Burgermeister und Praesidirenden

Herrn Stollbein

Hochedelgeb. Herrn Assessoribus

Herrn Thalen

Herrn C. Leroy Ehrengut, Hochfürstl. Kaiserstl.

Mahné

Jac. Jansen als Attorney

Cajetan Hubert als Cessionarius

Gerhard Heinrich Jacob Huber, als Actor

regressorius ab una

gegen

Johann Conrad Schweppenhäuser als Beklagten

Copia

E Jacob Huber, dem Krieger
~~Jacob~~ Michael Beebert, zuge-
hörig 55 ½ Jucharten Land, und
drei 39 ½ Jucharten, welche Letzterer
mit dem Loose Nr. zusammen
Hauptgrundstück, um den Loosungs-
betrag Israel Hemmel-
berger erkauft, mit Vorbehalt
alt Recht, die Letztere wegen
Klagdem Beebertwirthes Für-
sorgsamen Löhne auszumachen
zusicherung mit 25 ½ 38 Cr. zu
zur Beweisung
Zur Erbstheilung dieses Grundstücks
Loosen zusammen 115 ½ 38 Cr.
wird dem Jacob Huber sammt
Frau Gemahlin und Nachkommen, nach
dem Klagen Erbrechtlich wird
bei welchem Beweggrund
zur Theilung Erbsgut mit
ist Vorsatz zu Beweisung.

Es soll mit Versicherung Burger Rechtens
und Freiheit wegen Vorkommen des Rechtsgemein
Erbmeisters mit Recht erbegetheilt Erbsgut
an den erbegnossen Hansen 1505 Pfd.
Beweisungen Selben zu Bezahlung Vorbehalten
Klagsum zu Erben Beweisung zu Erbs-

160 7 Stbre Dec: 1787.

Ein ehrsamer Rath Canton Bern
verordnet zu Ertheilung Rth
Vorgeschriebener Verkündigungs Termin
von 12 Tagen bey Vermeidung
ihro Execution inhibirendum A.

§ 9.

Præsentat dem Andreas Jaun Justiz Diener
Cybobsen diesen, einen Exhibit Original
Schuldschein, und begehrt Ihme solchen
mit Original Brief, samt Acht wieder zu
behändigen Herrn Philipp Leonard Diesy
welcher zu Zeit Decretirt in Africa wohnhaft
allein Fremdgut vorhanden ist, und
darum ersucht, solchen gnädigst Decret
zum Empfang einer Original Schuld
die ihme selbem Landshaubtmann Tscharner
ist, worauf ihme Exhibenten
Herr Commissarius Diesy Leonard Diesy
mündlich ist Ihne sehr. dem Herrn
Abwesenden Inspruch, und Forderung
Ihro selbem Jaun Diener
zu Handen, und Ihne Exhibenten
Jaun Diener Ihro Landsmann
zu Lohn, gnädig Forderung
Decret Caution, welche sie Ihro
[illegible] Herr Commissarius
Landshaubtmann zu Cassiren

C

Ao Eodem

Ist Endes unterschriebener wegen Ao 1787 alhier gegangener Verordnung, worin ihme aufgegeben worden, Ao 1786 Ostern Bernhard Diels seine Tochter Elisabetha Catharina Diels, mit Johann Peter Schmidt, Leinweber alhier, ehelich copulirt zu haben, Caution über 100 fl. wegen zu bestellen, und solche binnen 4 Wochen alhier zu Protocoll zu geben, Cum Effectu.

Als Johann Peter Schmidt, Leinweber alhier, Ao 1786 Ostern Bernhard Diels Tochter Elisabetha Catharina Diels, ehelich copulirt zu haben, Caution über 100 fl. wegen zu bestellen, und solche binnen 4 Wochen alhier zu Protocoll zu geben, Cum Effectu.

Ao Eodem

Ist Endes unterschriebener wegen Johann Peter Schmidt, Leinweber alhier, Caution über 100 fl. wegen zu bestellen, und solche binnen 4 Wochen alhier zu Protocoll zu geben, Cum Effectu.

Stetten Franz Ant. Carl d. 17 Dec. 1787.

Pro

Hochlöbl. Hochgräfl. Vormund- und Hof-Directorio

Hochlöbl. Hochgräfl.

Hochlöbl. Rotta- und Canzelley-Collegio

Hoch- Offalini

denen sämtl. Hochgräfl. Gebeel Hiller Hochlöbl.

Manns Hacker.

§ 1.

Nachdem Herr Sebastian Joseph Ignaz
Modest Philipp sämtlichen Hochgräflichen Debit
wesen
worden die Hochgräfliche Curatel Anfangs
Herrn Ihro geb. 1779 bis 7 Jahr d. 17 Dec. 1787.
Franz Paul Gerhard gehabt, und
Exhibitorn, worüber dessen 107 fl. 40 xr
bey Hochgräflichen Hochgräfl. Hochgräfl.
Herrn Ihro Hochgräfl. Hochgräfl. Hochgräfl.
66 fl. 40 xr Hochgräfl. Hochgräfl. Hochgräfl.
Theresie Herrn Ihro geb. 1783. zu bezahlen

Fol. 1.

Ex

fl. Herrn Ihro nachgelassene
107 fl. 40 xr Hochgräfl. Hochgräfl.
Herrn mittelst Execution
und abgetragen hey Hochgräfl.
Hochgräfl. Hochgräfl. abgethan
von Curator abgelassen

Paul Eberhard von Orn
Calbitzer Lobes nachgel. Creisitz
Hofr. über dem Alter selb.
1789. innerhalb 14 Tagen
abzuhandigen und solchen
neuen Vergleich zu Folgung
in dem Prolongirungs Termino
zu exhibiren, dem
Amt Hoyerswerda
Exhibitum, Hoyerswerda
den 3ten Septembr. 1789.
Hujusmodi Citatorium
bleibt solchergestalten dem
Hr. Beklagten zu gütlichen
Pflegung ein Exemplar
davon vorgelegt und
abgeschrieben
zu seiner Nachricht zurück
gelassen
Actum ut supra
Paul Eberhard Orn
Calbitzer Lobes gnädigst
Hoyerswerda.

Anno 89.

Ao. 89. den 4ten Septembr. Communicatum
Hr. Beklagten Comm. D. D. Mannsen
dem solches nebst abschrift, wovon der

§ 18 [illegible]

[illegible] wird [illegible] Sollen
bey Bestrafung mit Fall betroffen werden
und [illegible] Mahlzeit begehen
Sollen bey dem Fall strikten Befehl
Befehlen nachzukommen Sollen
Damit Sie nicht Fleisch oder Eyer
Sollen Sie nicht Fleisch oder Eyer
Sollen und in der Fasten oder nach
Verschlagen Sollen Sie Brod Essen
Entweichung Ihrer Herrschaft empfehlen
Sollen, Cum Decreto Sacr Cathe=
dicis. M. Ihro Hochgr. Excellenz
Selbst Fundirt worden.

K.

Coll. Copiae Ihro Hochgr.
Excellenz
Sollen
Befolgung.

§ 3

Sind [illegible] Gasthöfe Gastthal
Commercial Ordnung Ihro Excellenz Geor=
=mann. Hof Marschall notificirt
und Hilary Ihro Excellenz selbst
notificiren Sign.

Vt. 12 Jun Alg.

Auf Gutachten Hochfürstlichen Consistorii zu Ellwangen hat Ihro Hochfürstliche Gnaden in dem Spital daselbst zu Ellwangen einen Burger und Beysitzer 2 Jahr lang Ehrenhalber zu bestellen, und zu diesem Ende Ihro Hochfürstliche Gnaden Dero Commissarium zu ernennen gnädigst geruhet.

Publicatur den 15 Jun Alg. 1787.

Actum Ellwangen den 15 Jun Alg. 1787.

Praes.

Franz Joseph Ferdinand Freyherr von Rink Hochfürstlich Fürstpropstischer Geheimer Rath

Franz Joseph Karl Anton Freyherr von Rink Hochfürstlich Fürstpropstischer Hofrath

Johann Georg Ehrenbert Beutel fürstlicher Hofcaplan

Johann Nep. Ehrenbert Beutel fürstlicher Hofcaplan

Johann Georg Glatz.

§. 1.

Zu Erlang der Hans Sebastian Hauck und Georg Friedrich Hübner Ehrenmänner.

Zu Ansagung Herrschaftlicher Verordnungen, und Verrichtung der Amts-Botengänge

Johann Nep. Ehrenbert Beutel fürstlicher Hofcaplan

Johann Georg Glatz.

§. 2.

 d: 15ten Xbr: 1787.

Ri:

1 hat jeder den durch die Wucht
umfangenen Schläge zur wohl-
verdienten Warnung zu tragen
und werden dieselbe mit
ihrem diesfälligen Satisfaction
gesuch abgewiesen.

2 wird jeder in zwey gulden
Strafe nebst dieselben Gerichts
kösten Condemnirt.

3 Peter Falsch des Zentmeisters
dem diese Straf zu erheben
und zu verrechnen.

4 haben Rechtsdiener diese
Strafgelder nebst gerichts
kösten in zeit drey tagen
allenfalls mittels Execution
und abpfändung beizutreiben
und von dir behörde auszu-
üben

§ 2

In betreff der zwischen Peter Franck dem
jungen, Georg Franck: und Cornelius
Wesel: auf öffentlicher Straß ~~vorgefallen~~
~~vorgefallenen~~ Schlägerey
wurde nach beschehener Untersuchung

Ri:

1 wird jeder von diesen drey
~~in~~ fl: 3 Strafe nebst
denen gerichts kösten Condemnirt

Peter des Neuhammerjäg
gés Verlobung mit Dorothea
Johann Georg Dantz Tochter
Anna gebohrn in gerichtlicher
Assistenz und Consens
und abgeredeter Trauung
Verbindung mit Ehr Gesuch
ordnungsmäßiger Eheverkündigung

§ Die ad Causam Anna Dorothea Hansigmann Johann Georg Dantz Ehe Tochter gewordene Gabriel Jäger und dessen Ehefrau verstorbene Anna Maria geborne Wittib und Johanna Nellin geborne Wittib nun Johann Georg Dantz Ehefrau

Contra Ehegerichtsbeisitzer Hansigmann Protocolle mit Zeugen und Beweis Schein, Zugleich wurde Georg Dantz Ehefrau, und dessen ad verificandum Corpus mit Vorbescheid Citatorio Heute Endesgesetzt abgesprochen

Hansigmann Ehegerichtsbeisitzer Hansigmann mit Vorbescheid

Da nun die Kosten, und Unkosten die gemachte Reisung mit der Parthey zu Gerichtstag zu Sammen mit 19 fl. 58 xr

Zu Bezahlen, so soll nemen Exhibitat Also verbunden und der Beschuldigte

Z 15 Ler 46.

Zé wyfolwey imm Dan Ottorg und Hanns Jacob Hörr jenne Evgl. Capitat, worbey Dan wohlweisen Samuel Fürer Hau Frand wohlgemelten Eyandel Jonas Fürer Evangeliy Zé Cyprian Fürer, Hörr wirdt Zé wyfolwey wäng Zahlung Dan gang Dato 1. wohlgen wohlgemelten Capitat. 1. abrigen 15 K. wäch Dan Inhaberin Obligation Zé Fürer Zé Zahlen.

Auf Hörr Zé wyfolwey

Hat Hörr Zé wyfolwey Quittigt, Dan Jacob Frey und Abraham Ortter abrigen 200 K. auf Fürer pothec in Jenne, und Zinß Jahr Dan 9ten May Dis Jahrs Fällig Zahlung, Dan Samuel Fürer Zahlen Zé wyfolwey.

Jacob Frey — — — 7 ß 10 —

Abraham Ortter — — — 3 ß 18 —

4 ß 28 —

Ich Hans Dir Feiler wittib und Liesanna Hellin ehl Frodtfrau Leisten mit der Frowerung Rud Dan Hurt Zé Frowerung Hr Solle Hörr Fürer meyster

Zehen Ao.

[illegible] bei Jakob Leuchtenberg
Contrahenten Casse [illegible]
Obligation in obiger Casse der
[illegible] löblen ao 1795 S 80 xr
[illegible] der Landschaftlichen
Cassa Casse ao 1795
[illegible] 945 S 80 xr
Jakob Leuchtenberg, und [illegible]
Barbara Leuchtenberg [illegible]
[illegible] obligirt erbeten
[illegible] Obligation Capital
[illegible] Mai 1789 [illegible]

		1	10
[illegible]		3	18

[illegible] Mai 1790

[illegible]		10	
[illegible] Mai 1790		10	
[illegible] Mai 1791		10	
		34	58

wird ringsherum
Summa Capitalis
in Beisein wird Interes
wird summa in Cassa
[illegible]

Darüber Jakob Leuchtenberg
und Abraham Erlebach
wegen obigen Capitalien

110 E: 15ten Oct:

Interesse bey B.G. 7ten May 1791 um die
Taufministrong jnnehr Jahr einschlossen
Fl. [illegible]
5 Detto dem Georg Dorfs schreiber Oct:
protocolirt zu seiner Lebzeit.

M

Cossetier Robert zu Marienwerder Co Jacob. verbo — pto Actorum et professorum page: 12:

page 29: 145: 158.

Georg Ammann page: 114.

Nicolaus Berg et Hermann page 131. 153.

Johann Friedrich Grieshaber Haus Buch Ursprung
Abraham Schaff C: Illinois Bourbon
wegen Feldgüter Grenzen page 16.
Von Ursprung Beschreibung der Vorsteher
Schreiber wie auch der Gemeinde Bürger Schulden
Inhalt Vorstand page 24.
Ferner Gespaltender Grund zu Braunsbach C:
Georg Adam Rau pto L: H: Ec: Assoc: page 20. 70.
Ev. Bürger meister Gesetzl Nicolaus Leinbrunn wegen
Hölzer Brief page 10
Vorsteher Ostertag mit Thom Grund page 27
Adam Leinbrunn Gerber C: Friedrich Schrod page 56. 73
Ludwig C: Conrad Krumm page 64.
Vormundschaft Entwurf Hermann C: Stizer page 126.
David Blumhardt Apetek Thom page 138.
Von Verfassung der Blumhardtschen Gelder page:
14 B.
Ein Vormundschaft C: Holzfactor Vorrin page 146
Vormundschaft C: Thomas Frantz page 147.
Executorat Bruder C: Sam Lamb page 154.
C: J C: Grimm page. 159.

C.

Comerciante Jud.: Abraham Heller pag: 55. 90.
Sastre Cauer & Hector Reyna pag: 72:

D

Jan Jansen Mr. Duquenois C. Abraham
Cortenu pto Debiti hijst. ad 200 R. pagt
94. 144. 161
Jacob Jacobsen Lurkenson C Cantor gomm
pto Debiti ad 170 R. pagt 14. 33.
Valentin Hist pagt 34
Mons. Duquenois C. Abraham Cortenu pagt 5. 8. 64
Durlacher C Magonheimer pagt. 68. 79. 86. 87. 101.
Isaak Jacobsen Lewyssohn Calender Jud pag 110.
Daniel Christmann Mast pagt —— 155.
Libro Jun —— —— 167

E.

Egenolf C. Th. Ehrenmyhan — page 85.

Egenolf C. und Christ. Ludwig C. Major Schmitt page 98.

Im Gebräuder Etting zu Carlsruhe C. Landwirth. page 106.

118.

Vr Arent Jacobsz Schaff Jn Arent Jacobsz
Capitael Register pagh 92.
Jn Amersfort Landboeck pagh 33.
Jn Baillardy. Obligat. pagh 41.
Jn Byleveldt pagh 59
Jacob Franck. pagh 66.
Inschrijvinge der Stadthuysen Register pagh 76.
Conrad Schipman Schipper pagh 139.
Jacob Claesen pagh 165.
Pieter Aertsz Cornelis pagh 166.

Jan Jansen Lazarus Rigel Jurist C. Jacob Corbon
corpo pto Debiti a 12 f. 49. page 103.
Jud Gold Jurist C. Nicolaus Lesli pto Debiti a 18=
f. page 15. 34. 107.
Clemens Gerard C. Abraham Corbon 28.
Jin abolitionem Corp. Juris Civ. Corbon page 41
Conrad Grah C. Friderus Salzburg page 94. 100. 121
Jur. Pr. Doctorum Jurist page 151

A

Georg Caspar Gossmann Cr. Philipp Thau
pto Debti ad Rthl. 52 — page 183.
idem page 90. 65
Gottfried Ruprecht Cr. Conrad Gottfried
Cr. Hilarius Wurst page 16
Gottl. Christian Schlosser page 114.
Jn Sulzbourg selig Jacob Gottlieb Cr. Endemann
Jn Sulzbourg page 46
Die Sulzische Kinder Vormünder Ortenau page 111
Ch. Isaac Jacobi Cr. Jacob page 112.
Gottlieb Hirschwald zu Murrhardt Cr Daniel Engstler 114.
Joh. Georg Hey 124.
Joh. Gottlieb 16.
Joh. Gottlieb Gottmann page 129.
Gottlieb privilegirt Commissionair Cr. dem Judenschutz page 132.
Carl Christ Commissionair page 141.
Jerem. Christ. Wilhelm page 160.
Joh. Georg Hey page 163

Jn wrong
Jon Jonsson Hr. Runólfsonar Jaeger & Ca. Jacob Ehrenfryson
Mark Jonsson with the pltf debeti ad 27/4. page 18

K.

Vrs. Pellovisse Mspt. C. Caspar Hoppro. page 36. 56.
Cornelius Hist. Abraham Borrius Joan Hill page 38. 57. 61
66. 74. 82. 88. 103. 113. 125.
Hrs. reformata Princip. Joan. Brito. page 83. 115.
Joannes Hist. C. Jacob Pivisius page 89.
Hr. Secretarius Pont. & Pastor Ec. Lossa page 108.
Vrs. Joannes Leonardus Gandinus C. Ioannes Brigittae Jubilaeus
Pivisius page. 116.
Silvius Pont. page. 122. 127.
Hr. Antonius Archiepiscopus Hist. page 128.

L.

Jacob Link page 24.

Caspar Lippert page 34

Wilhelm Lippe page 35.

Simon Major Jacob page 114.

M.

Jan Jurjen H: Astan Magnz C. L. Leonz
vator Leeri pto Debito a 78 fl: Specuerlee
Hagg: 10. 31. 52. 63. 70-84
Emmen vorbey Mennesen wittib bettel um
abschreibung der fr. H. gelder pag 19 —
Jan Maskul C. Jordinand Dratto pag 42.
Carsten Müller Attest um die personal Arrest pag 124.

Invalid Ordinance ... in Sum Pfarrer Jos. pag. 20.
Die Pfarr Besoldungen ... pag. 120.
Regels Instruction ... pag. 135.

0

Vid Colmeq. Ord. Journum Pluz 6 pägg. 87.

9.

Jac Lessen d. 8. Carl Hirbus d. bedarten
Burgermeister Forbach. Mord d. sie mit d.
Scheusseles Sartori C. Jacob Rose pto D. hij ad 300 R.
wegen vorsätzlicher Beleidigung. und Capital
Aufkündigung page 17:124
Armbruster hij mit seiner Burgay pag 23
Jin Ehe mit d. Caroline Wendt, in der Taufe pag 37.
Jacob Lehrenstein C. Friedrich Klotz pag 40.
C. Hirsch C. Ju. Ottenbach mit do pag 72.78.103.
Sebastian Riedel C. die Forbach. Gemeinde pag 162.

Georg Friedrich Christian Abschreiber [illegible] pag. 27.

[illegible] C. Jacob Lorenz pag. 42.

[illegible] pag. 44.

Christian Friedrich Lebrecht pag. 44.

Georg Jac. Friedrich C. Friederica pag. 54

Georg Jac. Friedrich C. Fr. Friederica pag. 57. 91

Johann Jac. Friedrich C. Franz pag. 69. 71. 74. 8

Leonard Friedr. C. Joh. Jac. Maas pag. 88. 128.

Johann Friedrich Christ. Jacob C. Maria pag. 39.

Johann Friedrich Christ. Jacob pag. 105

Joh. Friedrich C. Georg Christ. Christ. pag. 107

Major Friedr. C. Adam Friedr. 119.

[illegible] pag. 126.

[illegible] Mannheim pag. 149.

Christian Friedrich Christian pag. 164.

T

N.

Baumgarten Vorrede page 26
Jud Ullmann die Stiftung Vorrede page 136.

J.

IV.

Wrongful Disposal page 81
Ill wrongful Taxes Cattle page 47. 60. 80
wrongful Sheep page 49 69
Cattle sold Ca. Jun Brandenburg page 53
Cattle sold Jn Veronica Ca. Jacob Rawlinson Cattle 57. 97.
Jn Purchase Jn Mortgage Cattle page 54

X

Ij

~~Register Extract Protocoll.~~

Ex: Jurium Juratorum Civ: Civitatis Landshut

pag: 142.